



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den
mitteilungen



Stiftungen

Kinderbetreuung

Wohnraum

Kulturmanagement



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift Für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an den Krammer Verlag, Vertriebsabteilung, Postfach 17 02 35, 40083 Düsseldorf.

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11 / 91 49-450



- Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei aktuellen Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (incl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.
- Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** (€ 78,- incl. MwSt. und Versand) bestellen.

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

VAT-Nr.

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

Bankleitzahl Konto-Nr.

Bankinstitut Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich beim Krammer Verlag, Vertriebsabteilung, Postfach 17 02 35, 40083 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

Datum/Unterschrift



STADTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift fur Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

In die Diskussion um die Finanzierung der Stadte und Gemeinden kommt Bewegung. Und zwar auf allen politischen Ebenen. Den Anfang hat das Land NRW mit seiner gemeinsamen Erklarung vom 10. September 2010 gemacht. Dabei verpflichtet sich die neue Landesregierung, den kommunalen Finanzausgleich von alten Belastungen und Befrachtungen zu befreien. Des Weiteren erhalten die Stadte und Gemeinden noch in diesem Jahr einen Zuschlag von 300 Millionen Euro. Zudem soll eine Konsolidierungshilfe fur besonders stark belastete Kommunen geschaffen werden. Nicht zuletzt hat das Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW zur Finanzierung der Kinderbetreuung deutlich gemacht, dass man den Kommunen nicht immer weitere Aufgaben aufburden kann, ohne das notige Geld dafur bereitzustellen.

Auf Bundesebene ist die Gemeindefinanzkommission aus ihrem Dornrosenschlaf erwacht. Und hat sich gleich mit einem Paukenschlag zuruckgemeldet: Die Gewerbesteuer - so Bundesfinanzminister Wolfgang Schauble - soll erhalten bleiben. Man hatte sich viel Kopfzerbrechen erspart, wenn man die schwerwiegenden Argumente zugunsten der Gewerbesteuer von 2003 grundlich gelesen hatte. Denn sie gelten heute unverandert fort.

Es gibt kein anderes Steuerkonzept, das den Kommunen so viele Vorteile bringt: robustes Aufkommen,



Gestaltungsmoglichkeit in der Hohe sowie die Verbindung zwischen Wirtschaft und ortlicher Gemeinschaft. Wenn jetzt noch die vom Ertrag unabhangigen Elemente in der Gewerbesteuer gestarkt und Freiberufler einbezogen werden, kommt eine stabile, berechenbare Einnahmequelle fur die Kommunen heraus. Die Belastung fur das einzelne Unternehmen muss nicht einmal steigen.

Nun hat der Bund den kommunalen Hebesatz auf die Einkommensteuer ins Gesprach gebracht. Als Erganzung zu einer stabilisierten Gewerbesteuer ware dies ein interessantes Modell. Die Ausgestaltung im Einzelnen und der Einbau in das bestehende Steuersystem mussen allerdings noch intensiv diskutiert werden – auch in den Gremien des Verbandes. Doch die grote Einnahmensteigerung verpufft, wenn es nicht gelingt, die kommunalen Ausgaben zu begrenzen. Dabei gibt die Ankundigung des Bundes, die Grundsicherung im Alter vollstandig zu ubernehmen, ein hoffnungsvolles Zeichen. Was hier gilt, gilt fur samtliche sozialen Leistungen. Sie sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und mussen daher von allen staatlichen Ebenen gemeinsam finanziert werden.

Dr. Bernd Jurgen Schneider
Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW



Jugend macht Stadt

hrsg. v. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, DIN A 4, 108 S., kostenlos zu best. beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung unter E-Mail: stadtquartiere @bbr.bund.de oder im Internet herunterzuladen unter www.bbsr.bund.de, Rubrik „Veröffentlichungen“

Die Interessen von Jugendlichen werden von vielen Planungsprozessen berührt. Sie können aber auch Impulsgeber für viele Entwicklungsprozesse in Stadtquartieren sein. In 32 Modellvorhaben wurden von August bis Dezember 2009 innovative Beteiligungsformen erprobt, mit denen Jugendliche zur Mitwirkung an der Gestaltung von Stadtquartieren animiert und ihre Anforderungen qualifiziert dargestellt werden können. Parallel wurde mit der Aufstellung des Jugendfonds „Jugend macht Stadt“ untersucht, wie Jugendliche die Entwicklung ihres Stadtquartiers selbstbestimmt mitgestalten können. Die Broschüre gibt einen Überblick über die Anforderungen Jugendlicher an Stadtquartiere und zeigt Erfolg versprechende Ansätze für die kommunale Praxis auf.



Grundsteuergesetz

v. Dr. Max Troll u. Dirk Eisele, 10., Neubearb. Aufl., 2010, XVII, 694 S., Leinen, 84 Euro, Verlag Franz Vahlen, ISBN 3-8006-3755-3

Umfassend und verständlich erläutert der Kommentar alle Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Einbezogen sind unter anderem die Grundsteuer-Richtlinien und die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung, des Bewertungsgesetzes und der Bewertungsvorschriften für die neuen Bundesländer. Die Probleme der Grundsteuerbefreiung und des Grundsteuererlasses werden ebenso wie das Verfahrensrecht unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt. Das von der Einheitsbewertung abgekoppelte Verfahren der Feststellung der Ersatzbemessungsgrundlage wird eingehend erläutert. Die Anhänge zur Rechtsprechung zum Grundsteuererlass sowie zur Zweitwohnungssteuer samt Mustersatzung wurden aktualisiert und erweitert. Ein Exkurs zur Grundsteuer im internationalen Vergleich rundet das Werk ab.

Modellversuch „Vernetzte Verwaltung“

Öffentliche Leistungserbringung in kommunaler Zusammenarbeit durch vernetzte Verwaltung mit Hilfe von IT (E-Government), Abschlussbericht, A 4, 124 S., v. Dr. Martin Wind u. Prof. Dr. Tino Schuppan, hrsg. v. NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales, herunterzuladen im Internet unter www.d-nrw.de/projekte/modellversuch/item/download/44

Nach zwei Jahren ist der Modellversuch „Vernetzte Verwaltung - öffentliche Leistungserbringung in kommunaler Zusammenarbeit in vernetzter Verwaltung mithilfe von IT (E-Government)“ abgeschlossen worden. Modellhaft erprobt wurden dabei eine gemeinsame Buchhaltung im Finanzzentrum Baumberge, eine interkommunale Personalverwaltung im Kreis Warendorf, die digitale Postbearbeitung als Shared Service Center von Märkischem Kreis, Kreis Soest, Stadt Soest und Stadt Lippstadt sowie die Vernetzte Verwaltung Nordlippe. Der Abschlussbericht stellt die Ergebnisse des Modellversuchs vor und zeigt, dass Shared Service Center und andere Arten der vernetzten Verwaltung neue Formen einer durch IT ermöglichten Kooperation darstellen, die allerdings auch ein vernetztes Denken und Handeln aller Beteiligten erfordert.



Inhalt **64. Jahrgang** **Dezember 2010**

Nachrichten **5**

Thema **Stiftungen**

Gisela Primas
Praxis und Entwicklung von Stiftungen in
Nordrhein-Westfalen **6**

Tobias Bäcker
Die Bürgerstiftung Rohrmeisterei Schwerte **9**

Stephan Schauhoff
Steuerliche Aspekte als Anreiz für Stifter **11**

Markus Kremer
Die Bürgerstiftung Gütersloh als Bindeglied zwischen
Bürgerschaft und Verwaltung **13**

Hans Fleisch
Vermögenserhalt von Stiftungen in Zeiten der Finanzkrise **16**

Interview über die Arbeit von Bürgerstiftungen **18**

Niels Lange
Der Stiftungsverband Westfalen-Lippe **21**

Kurt Wellenstein
Bedeutung katholischer Stiftungen für das
öffentliche Leben in NRW **23**

Susanna von Zugbach de Sugg
Evangelische Stiftungen in der Rheinischen
Landeskirche und in NRW **25**

Bernd Jürgen Schneider, Horst-Heinrich Gerbrand
Urteil des Verfassungsgerichtshofs zur Kinderbetreuung **27**

Andreas Iland, Elke Gross
Sozialplan zum Abriss eines Hochhauses in der
Stadt Kamp-Lintfort **30**

Martina Knoblauch
Berufsbegleitendes Studienprogramm der RWTH Aachen **32**

Meinolf Jansing
30 Jahre Kultursekretariat NRW in Gütersloh **33**

Bücher **34**
Europa-News **36**
Gericht in Kürze **37**

Titelfoto: wolterfoto

Mehr als eine Million Besucher bei der Landesgartenschau

Mit mehr als einer Mio. Besuchern ist die Landesgartenschau in der sauerländischen Stadt **Hemer** zu Ende gegangen. Mittelpunkt der Schau, die unter dem Motto „Zauber der Verwandlung“ stand, war die Umwandlung der Konversionsfläche „Blücher-Kaserne“ als Schlüsselprojekt für den Umbau der Innenstadt. Auf der Ausstellungsfläche sollen nun attraktive Wohnungen am Park, eine neues Gewerbeviertel und ein Kulturquartier mit den Schwerpunkten Bildung, Wissen und Kommunikation entstehen. Mit den neuen Freiflächen und Parkanlagen kommt zusätzlich Grün in die Stadt. Mehr als 800 große Bäume wurden im Stadtbereich neu gepflanzt. Die Schau in Hemer war die 15. Landesgartenschau in Nordrhein-Westfalen und die erste im Sauerland.

Genehmigung für erste Gemeinschaftsschule in NRW

Die landesweit erste Gemeinschaftsschule wird in **Ascheberg** gegründet. Das NRW-Schulministerium gab Mitte November offiziell „grünes Licht“ für den Schulversuch in der Gemeinde. In der Gemeinschaftsschule werden Haupt- und Realschule zusammengelegt. Damit die neue Gemeinschaftsschule auch den Zugang zum Abitur möglich machen kann, hat die Gemeinde Kooperationen mit einem Gymnasium im benachbarten **Senden**, der Gesamtschule in **Nordkirchen** sowie einem Berufskolleg in **Lüdinghausen** vereinbart. Die neue Schule soll im Schuljahr 2011/2012 mit dem Unterricht beginnen. Nach Auskunft des NRW-Schulministeriums erwägen zurzeit rund 50 Kommunen in NRW die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule.

Zuwachsraten im nordrhein-westfälischen Tourismus

In den ersten acht Monaten des Jahres 2010 kamen überdurchschnittlich viele Gäste nach Nordrhein-Westfalen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes und des Deutschen Tourismusverbandes wurden von Januar bis August 22 Mio. Übernachtungen gezählt. Das entspricht einem Plus von drei Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Von dem Zuwachs profitierte vor allem die Europäische Kulturhauptstadt „Essen für das Ruhrgebiet“. Allein bis Ende Juli begrüßten die Hotels und Pensionen im Revier mehr als 1,9 Mio. Gäste und damit 14,1 Prozent mehr als im Vorjahr. Bei den Übernachtungen gab es mit 3,3 Mio. im selben Zeitraum immerhin ein Plus von 11,5 Prozent.

Beispielhafte Konzepte zur kulturellen Bildung

Die Preisträger im nordrhein-westfälischen Landeswettbewerb „Kommunale Gesamtkonzepte für kulturelle Bildung“ stehen fest. NRW-Kulturministerin Ute Schäfer zeichnete am 27. Oktober 2010 in Düsseldorf insgesamt zehn Städte und Gemeinden für ihre vorbildlichen Konzepte im Bereich der kulturellen Bildung aus.

Preisgelder zwischen 10.000 und 30.000 Euro gingen an Gelsenkirchen, **Hiddenhausen**, Krefeld, Münster, **Neuenrade**, **Neukirchen-Vluyn**, Neuss, **Rheine**, **Viersen** und **Witten**. Die entsprechend der Einwohnerzahl gestaffelten Preise sollen dazu ermutigen, sich im Bereich der kulturellen Bildung zu vernetzen und ganzheitliche Bildungskonzepte zu entwickeln. Insgesamt hatten sich 17 Städte und Gemeinden an dem Wettbewerb beteiligt.

Navigationshilfen für Jakobspilger in Westfalen

Wanderer können sich nun mit modernster Technik auf traditionelle Pfade begeben. Für zwei Jakobspilgerwege durch Westfalen sind seit Kurzem elektronische Routenbeschreibungen erhältlich. Die entsprechenden GPS-Tracks für die beiden Strecken von Osnabrück über Münster und Dortmund nach Wuppertal-Beyenburg sowie von **Höxter** über **Paderborn**, **Soest** und Dortmund nach Bochum hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) kostenlos zum Herunterladen ins Internet gestellt. Bis 2011 soll ein weiterer GPS-Track für den Jakobsweg durch das Siegerland fertig sein. Später werden dann auch die geplanten Routen durch Ostwestfalen und durch das Münsterland erfasst.

Mehr junge Menschen an politischer Bildung interessiert

Immer mehr junge Menschen in NRW interessieren sich für politische Bildung. Mehr als 45.000 Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 27 Jahren haben 2009 an Veranstaltungen zu Themen wie internationaler Politik, Globalisierung oder Menschenrechte teilgenommen, berichtet die NRW-Landeszentrale für politische Bildung. Dies seien rund acht Prozent mehr als im Jahr zuvor. Nach eigenen Angaben förderte die Landeszentrale für politische Bildung im vergangenen Jahr 47 Einrichtungen, darunter parteinahe Stiftungen, gewerkschaftliche und kirchliche Einrichtungen sowie Einrichtungen von Bürgerbewegungen mit vier Mio. Euro. An den über 8.000 Kursen, Seminaren, Vorträgen und Diskussionsrunden dieser Anbieter hätten mehr als 190.000 Menschen teilgenommen.

Neues Zentrum der Initiative „Zukunft durch Innovation“

An der Hochschule Rhein-Waal in **Kamp-Lintfort** ist ein neues Zentrum der Landesinitiative „Zukunft durch Innovation“ (zdi) eröffnet worden. Das Zentrum soll helfen, Kinder und Jugendliche mit außerschulischen Angeboten für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie Technik zu begeistern. Im Vordergrund steht dabei vor allem die Vernetzung der Partner aus Wirtschaft, Schulen und Hochschule. Ziel der vom NRW-Innovationsministerium getragenen zdi-Gemeinschaftsoffensive ist es, landesweit 32 solcher Zentren zu etablieren. Mit der Eröffnung des Kamp-Lintforter Projekts wächst die Zahl der aktiven Zentren auf 24. In der Metropole Ruhr gibt es bisher sieben zdi-zentren. Das Zentrum Kamp-Lintfort ist das erste im Kreis Wesel.



FOTO: BERNHARD KREUTZER

◀ Viele Privatpersonen und Unternehmer wie etwa Beate Heraeus (links), Vorstandsvorsitzende der Heraeus Bildungstiftung, Margit Leitz, Stiftungsvorstand der Louis Leitz Stiftung und der SAP-Mitgründer Klaus Tschira engagieren sich mittels Stiftungen

Gründungsboom dank praktikabler Regeln

Die mehrmalige Reform des Stiftungsrechts auf Bundes- und Landesebene hat das Stiftungsverfahren vereinfacht und wirkt sich positiv auf die Bereitschaft zur Stiftungsgründung aus

In schwierigen Zeiten mit äußerst knappen Ressourcen kommt dem ehrenamtlichen Engagement ein immer größerer Stellenwert zu. Die Stiftungslandschaft spielt dabei eine wesentliche Rolle. Bundesweit agieren mehr als 17.000 Stiftungen. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15.07.2002 (BGBl. I S. 2634) ist das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelte materielle Stiftungsrecht geändert worden. Die rechtlichen Anforderungen für das Entstehen einer Stiftung wurden einfacher und transparenter gestaltet, der Anspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung wurde gesetzlich verankert. An diese bundesrechtlichen Bestimmungen wurden die stiftungsrechtlichen Regelungen für das Land Nordrhein-Westfalen im

Jahr 2005 angepasst, und die Rahmenbedingungen wurden umfassend verbessert. 2010 wurde das neu gefasste Stiftungsgesetz redaktionell überarbeitet und Unstimmigkeiten wurden ausgeräumt. Somit wurden die mit der Gesetzesnovelle 2005 angestrebten Ziele - neben der redaktionellen Anpassung - erreicht:

- das Interesse, sich als Stifter zu betätigen, erhöhen
- Verwaltungsverfahren entbürokratisieren und beschleunigen

BUNDESRECHTLICHE VORGABEN

Wohl bestanden angesichts der zwingenden Vorgaben des Bundesrechts hinsichtlich der Gründung einer Stiftung bürgerlichen Rechts keine Modernisierungsmöglichkeiten. So war vielfach gewünscht worden, den Stiftungszweck auch nach Anerkennung der Stiftung zur umfassenden Disposition der Stifter oder der Stiftung zu stellen. Gleichwohl zeigen eine Umfrage des Bundesverband

Deutscher Stiftungen e.V. sowie die Evaluation des NRW-Innenministeriums von 2009, dass der vorhandene rechtliche Rahmen und die Umsetzung in der Praxis bedeutsame Fortschritte der Stiftungslandschaft bewirkt haben.

So ergab die im November 2006 durchgeführte Umfrage des Bundesverbandes für die Stiftungsbehörden sehr gute Beurteilungen. Die Bezirksregierung Detmold gehört zu den sieben staatlichen Aufsichtsbehörden, die als besonders empfehlenswert eingestuft wurden. Die Stellungnahmen zur Evaluation bescheinigten der Gesetzesnovelle einheitlich, dass das Ziel, die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und unbürokratischer zu gestalten, erreicht wurde.

Die Aufsichtsbehörden bewerteten die Änderungen positiv, zumal sie die freiwerdenden Kapazitäten sachlich und personell für die Bewältigung des gewachsenen Aufkommens an Stiftungsneugründungen einsetzen können. Letztlich sprechen auch die Zahlen der Stiftungsanerkennungen der zurückliegenden Jahre für sich. Diese lagen seit 2006 im Gegensatz zu den Vorjahren immer um 200 jährlich. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob dieser Trend angesichts der Finanzwirtschaftskrise anhält.

MOTIVATION GESTIEGEN

Die Zahlen zu Neugründungen belegen, dass mit dem Abbau bürokratischer Hürden einerseits und guter Dienstleistung sowie Beratung andererseits die Motivation und das Engagement der Bürger nachhaltig unterstützt werden. An den Stiftungsgründungen in NRW sind zu rund 70 Prozent Privatpersonen als Stifter beteiligt. Auch hat sich die Zahl der Bürgerstiftungen auf mehr als 98 erhöht. Dies sind autonom handelnde gemeinnützige Stiftungen von Bürgern für Bürger mit meist breiter Zwecksetzung, aber einem lokal oder regional begrenzten Tätigkeitsgebiet.

Nach wie vor stehen bei den Zielsetzungen der Stiftungen in Nordrhein-Westfalen soziale Zwecke ganz oben, gefolgt von Erziehung und Bildung sowie Wissenschaft und Forschung und Kunst und Kultur. Aber auch die Förderung der Völkerverständigung, des

DIE AUTORIN

Gisela Primas ist Referatsleiterin beim NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales

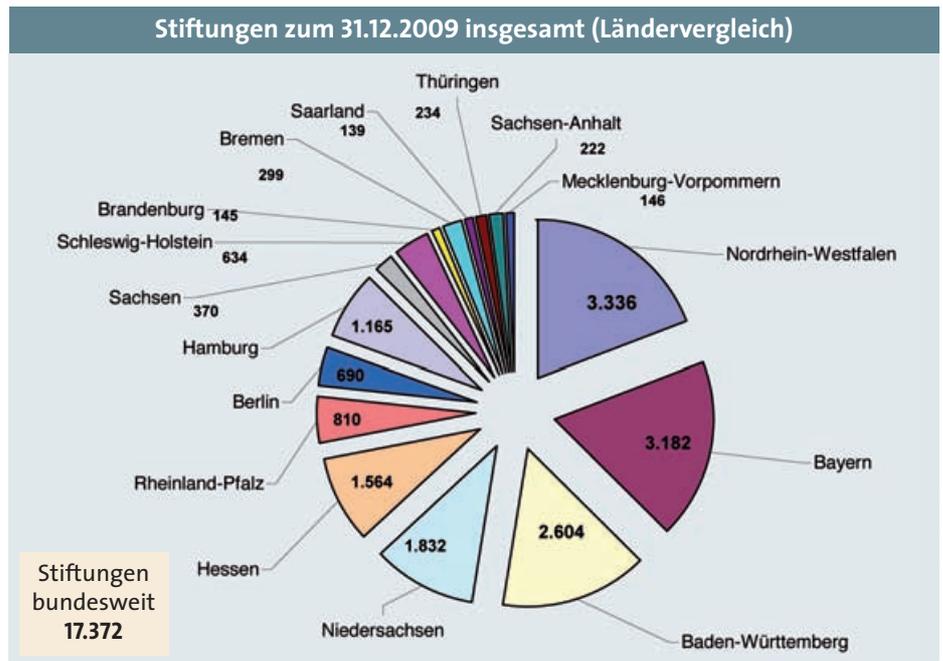
Tier- und Umweltschutzes, der religiösen Zwecke und des Sports haben einen festen Platz bei den Stiftungen.

Mit diesem Stiftungsbestand hat NRW absolut gesehen das größte Aufkommen privatrechtlicher Stiftungen in Deutschland. Es ging deshalb im Gesetzgebungsverfahren Anfang 2010 im Wesentlichen darum, die 2005 novellierten Regelungen über die Stiftungsaufsicht nochmals kritisch zu hinterfragen, weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu erschließen und die Vorschriften zu überarbeiten.

ÄNDERUNG DES STIFTUNGSZWECKS

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich die Anerkennungsvoraussetzungen nach §§ 80 ff. Bürgerliches Gesetzbuch der Regelungsbefugnis des Landes wegen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes entziehen. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Frage, wann eine Änderung des Stiftungszweckes möglich ist, von Bedeutung.

Hierzu hat der Bundesgesetzgeber mit § 80 Absatz 2 BGB festgelegt, dass die Anerkennung einer Stiftung durch die Stiftungsbe-



▲ Von 17.372 Stiftungen deutschlandweit - Stand Ende 2009 - haben allein 3.336 in NRW ihren Sitz

hörde zu erfolgen hat, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert erscheint und die Voraussetzungen des § 81 Absatz 1 BGB (Stiftungsverfassung) vorliegen. Im Rahmen der Stif-

terfreiheit hat der Stifter weitreichende Möglichkeiten der Gestaltung. Allerdings finden diese ihre Grenzen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes betroffen ist.

Office-Lösungen

brother
at your side

EFFIZIENZ
at your side



Brother Office-Lösungen überzeugen.
Mit Effizienz und intelligenter Funktionalität.
Vom Beschriftungssystem bis zum High-End Laser-MFC.

Nutzen Sie die Rahmenvereinbarungen mit Brother Top-Konditionen!



Mehr Infos unter www.brother.de/beschaffung

Sowohl in der Begründung zum Gesetzentwurf BT-Drs. 14/8277 zu §§ 80, 81 BGB als auch in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages BT-Drs. 14/8894 werden konkrete Ausführungen hierzu gemacht. Danach solle die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks der dauerhaften Existenz der mitgliederlosen juristischen Personen „Stiftung“ Rechnung tragen.

BESTÄNDIGKEIT ZÄHLT

Dem stehe nicht entgegen, dass der Stifter privatautonom auch eine Stiftung ins Leben rufen kann, deren Zweckerfüllung zwar auf

Nachbesserung nicht wie bei Vereinen - durch die Mitgliederversammlung - ohne weiteres möglich sei. Der Stiftungszweck und die Maßnahmen zu seiner Verwirklichung sollten so bestimmt wie möglich, aber im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit nicht zu eng formuliert sein.

Hierbei steht außer Frage, dass der Stifter schon mit der Errichtung im Rahmen der Stifterfreiheit Regelungen vorsehen kann, um für notwendig werdende Änderungen Festlegungen zu treffen. Ausgeschlossen sind aber Regelungen, die jegliche beliebige Änderungen des Stiftungszwecks nachträglich ermöglichen, da sie von vornherein die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks konterkarieren.

sorts der NRW-Landesregierung zur Stellungnahme aufgefordert. Beteiligt waren folgende Stellen:

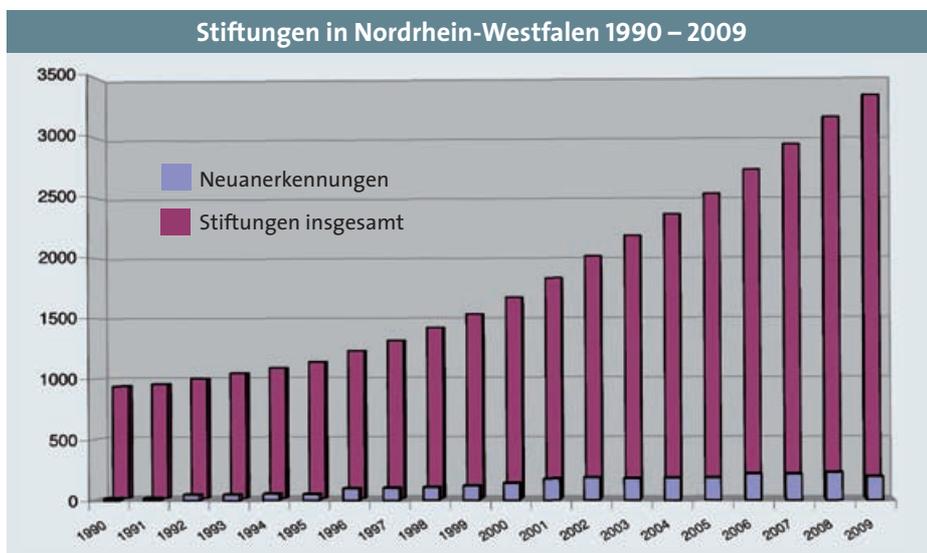
- Städte- und Gemeindebund NRW
- Städtetag NRW
- Landkreistag NRW
- Evangelisches Büro NRW
- Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen Kommissariat der Bischöfe in NRW
- Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.
- Rechtsanwaltskammer
- Bundesverband deutscher Banken
- Rheinische Notarkammer
- Westfälische Notarkammer
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
- Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V.
- Fundare - Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Stiftungswesen / Juristische Fakultät der Universität Bochum - Lehrstuhl Prof. Dr. Muscheler
- Prof. Dr. Andrick (Sachverständiger - öffentliche Anhörung zum Bundesgesetz)
- Alle Ressorts der Landesregierung

BREITE RESONANZ

Insgesamt gingen 15 Antworten, hierunter auch einige unaufgeforderte Zuschriften, ein. Mit den Bezirksregierungen wurden zwei Workshops zur Erörterung der als Stiftungsaufsicht gewonnenen Erfahrungen und des sich hieraus ergebenden Änderungsbedarfs durchgeführt.

Die zahlreichen Vorschläge fanden nach intensiver Auseinandersetzung vielfach Berücksichtigung. Aber nicht allen Wünschen konnte nachgegangen werden. Der eine oder andere Änderungsvorschlag verfolgte zusätzlich das Ziel weiterer Entbürokratisierung oder kommt der Verwaltung der Stiftung entgegen.

Allerdings: Dass Aufsicht unverzichtbar ist, hat sich gerade in den zurückliegenden Jahren während der Finanzkrise gezeigt. Jährliche Prüfungen seitens der Aufsicht und Empfehlungen zur Erhaltung des Stiftungskapitals mit dem Ziel, dass die nachhaltige und dauerhafte Zweckerfüllung gewährleistet ist, waren für viele Stiftungen hilfreich. Für viele Regelungen der Stiftungssatzungen kann der Stifter der Stiftung Änderungsmöglichkeiten zugestehen, aber nicht für alles. Denn Stiftungen sind geprägt vom Ewigkeitsgedanken - und das macht sie stark.



▲ In den vergangenen zehn Jahren hat sich die Anzahl der Stiftungen in Nordrhein-Westfalen von 1.669 auf 3.336 mehr als verdoppelt

eine längere Dauer gerichtet, aber dennoch mit einem zeitlichen Ende verbunden sein kann (Verbrauchsstiftung). Eine dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks bedeutet im Sinne einer Zeitbestimmung nicht zwingend eine „ewige“ Dauer. Es geht aber um eine nachhaltige Zwecksetzung und Beständigkeit während des Bestehens der Stiftung. Weiter wird ausgeführt, dass den Satzungsbestimmungen für die Stiftungen eine besondere Bedeutung zukomme, da der Stiftungszweck (§ 81 Absatz 1 Nr. 3 BGB) als wichtigster Bestandteil von Stiftungsgeschäft und Satzung im Hinblick auf die auf Dauer angelegte Stiftung besonders sorgfältig formuliert sein müsse. Dies gelte umso mehr, als eine

PFLICHT ZUR ANERKENNUNG

Diese Intention des Bundesgesetzgebers ist für das Anerkennungsverfahren von großer Bedeutung, da die Stiftungsbehörden auch bei einer zu engen Fassung des Stiftungszwecks verpflichtet sind, die Stiftung anzuerkennen. Andererseits müssen sie bei der Möglichkeit der beliebigen Zweckänderung durch die Stiftungsorgane eine Anerkennung der Stiftung verweigern, weil die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von vornherein nicht sichergestellt wäre.

Im Rahmen der Evaluation des Stiftungsgesetzes wurden 15 Institutionen und die Res-

Anzeige

www.kanal-gutachter.de



FOTOS (2): BÜRGERSTIFTUNG ROHRMEISTEREI

▲ Durch die Initiative einer Bürgerstiftung erstrahlt die Rohrmeisterei Schwerte heute in neuem Glanz

Durch Festbankette ein Budget für Kultur

Mithilfe einer Bürgerstiftung konnte die ehemalige Werkshalle „Rohrmeisterei“ in Schwerte zu einem Kulturzentrum ausgebaut werden, das sich aus Einnahmen der Gastronomie selbst trägt

Seit mehr als zwanzig Jahren war diskutiert worden: Was macht die kleine Stadt Schwerte mit einem alten Industriedenkmal, das genau im Übergang von Innenstadt und Ruhraue liegt? 1890 war die Halle als Pumpstation für die Trinkwassergewinnung im östlichen Ruhrgebiet gebaut worden. Seit 1926 war sie Werkshalle der Dortmunder Stadtwerke und wurde im Volksmund zur „Rohrmeisterei“. 1976 endete die Nutzung. Seitdem wurden Konzepte diskutiert und verworfen: Abriss oder Sanierung, Kultur oder Parkhaus, privat oder städtisch ... und die Halle verfiel.

Auch Unterschutz-Stellung als Denkmal im Jahr 1990 vermochte das „Schmuckkästchen im Ruhrtal“ nicht aus seinem Domröschchen-Schlaf zu wecken. Das mächtige Tonnendach mit seiner offenen Trägerkonstruktion, das reich ver-

zierte Mauerwerk der roten Backsteinfassade, die alten, torbogenartigen Sprossenfenster bekamen nur Busfahrer und Stadtgärtner zu Gesicht, denn die alte Pumpstation diente als Garage und Grünabfall-Station.

Ende 1999 wurde das Thema doch noch einmal angepackt. Der neue Bürgermeister vermietete einen Teil der Halle an zwei Schwerter Kulturvereine als Startschuss für eine neue Nutzung als Bürger- und Kulturzentrum. Denn der Stadt fehlte immer noch ein großer Saal. Aber die Halle war weiterhin eine Ruine. Die großen Fraktionen im Rat stellten sich gegen das Projekt. Die Bürger blieben skeptisch, weil gerade an anderer Stelle ein ähnliches Vorhaben gescheitert war. Die Vereine und das Duo ihrer Vorsitzenden hatten viele Ideen, aber kein Geld.

STADT OHNE KOSTEN

Dies führte dazu, dass rasch ein erster Leitsatz das Projekt bestimmte: „Die Entwicklung der Rohrmeisterei muss und wird ohne Mehrkosten für die Stadt Schwerte gelingen.“ Gleichzeitig war klar, dass das Vorhaben schnelle Er-

folge zeigen musste, um der Skepsis die Spitze zu nehmen und deutlich zu machen, dass die fruchtlosen Rohrmeisterei-Debatten der Vergangenheit nicht einfach weitergehen.

Was zunächst wie ein unmöglicher Spagat wirkte, entpuppte sich rasch als Stärke des Projekts. Schon ab Sommer 2000 wurde die Halle für Veranstaltungen genutzt - mit Löchern im Dach, gesprungenen Fensterscheiben, ohne Heizung und Sanitäreinrichtungen. Tausende erlebten Theater, Tanz, Ausstellungen in der heruntergekommenen Halle - sie kamen, weil es gerade dort stattfand. Die Rohrmeisterei war Gesprächsthema und immer wieder Gegenstand der Berichterstattung. Nicht Workshops, Debatten, Konzeptpapiere oder Pläne, nicht der Ruf nach öffentlicher Unterstützung, nicht ein Modell für die Trägerschaft prägten die Anfangsphase, sondern das schiere Machen: „Erst mal rein in die Halle, Strukturen kommen später.“

Dies ging schneller als gedacht. Die erfolgreiche Improvisation führte erst zu öffentlicher, dann zu politischer Unterstützung über Parteigrenzen hinweg. Dabei war stets klar, dass nicht die Kommune, sondern die Bürger den Umbau und später den Betrieb zu stemmen haben würden. Die Rechtsform der gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechts wurde dieser Vorgeschichte und diesen Anforderungen - neben anderen Vorteilen - am ehesten gerecht. Die Gestaltbarkeit einer Stiftungssatzung, die schlanken Entscheidungsstrukturen, das Renommee des Stiftungsbegriffs führten - neben steuerrechtlichen Aspekten - 2001 zur Gründung einer Stiftung.

FAVORIT BÜRGERSTIFTUNG

Ihr Bezug auf das lokale Geschehen in Schwerte und das Ziel, viele Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen sowie als Unterstützer zu gewinnen, legten die Form der Bürgerstiftung nahe. Die Bürgerstiftung Rohrmeisterei Schwerte, eine der ersten in NRW überhaupt, zeichnet sich bis heute durch die Besonderheit aus, dass sie die Bauherrenschaft und Trägerschaft eines Gebäudes sowie einer Einrichtung der kulturellen Infrastruktur übernommen hat. Sie bündelt das Engagement und bietet ihm verschiedene Plattformen. Sie versteht sich als Dienstleisterin und Moderatorin des Netzwerks der Nutzer.

Gründungsstifter waren über persönliche Kontakte rasch gefunden: Privatpersonen, Geschäftsleute, Firmen und Vereine - nicht etwa die Stadt oder ihre Tochtergesellschaften. Die Formulierung einer Satzung und die For-



DER AUTOR

Tobias Bäcker ist geschäftsführender Vorstand der Bürgerstiftung Rohrmeisterei in Schwerte

malien - vom Gründungsakt bis zur Genehmigung bei der Bezirksregierung - gingen reibungslos über die Bühne. Auf der Grundlage des Bau- und Betriebskonzepts der jungen Stiftung beschloss der Rat der Stadt einstimmig, einen Förderantrag an das Land NRW zu stellen und der Stiftung - sozusagen als Beitrag der Stadt - Gebäude und Gelände in Erbbaurecht zu übertragen.

Auch dieser Beitrag bedeutete für die Kommune jedoch Entlastung - von den Instandhaltungskosten des Denkmals. Die junge Bürgerstiftung aber war damit in der Lage, die Immobilie zu beleihen und Teile des Projekts über Darlehen zu finanzieren. Mit der Bewilligung einer Förderung von 70 Prozent der Umbaukosten durch das NRW-Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport konnte es dann 2002 losgehen.

AUFBAU STIFTUNGSKAPITAL HINTAN

Der denkmalgerechte und nutzungsorientierte Umbau der alten Pumpstation von 2002 an sollte 4,2 Mio. Euro kosten. 1,2 Mio. Euro waren als Eigenanteil durch die Bürgerstiftung aufzubringen. So war bald klar, wofür Geld benötigt wurde und wohin es fließen würde. Der Aufbau eines Stiftungskapitals stand bewusst hintan. Spenden und Veranstaltungserlöse, Nachlässe von Planern und Ingenieuren, Eigenleistungen und Patenschaften wurden für den Umbau benötigt, der 2003 fertig war. Die Rechtsform der Stiftung hat sich als ideal für die Steuerung eines großen Bauvorhabens und eines komplexen Betriebs erwiesen. Die feste Bindung an die gemeinnützigen Zwecke, die schnellen und effizienten Entscheidungsstrukturen mit viel Freiheit für den Vorstand im operativen Geschäft sorgten dafür, dass der Umbau fünf Monate früher als geplant und zehn Prozent preiswerter als

berechnet abgeschlossen werden konnte. Seit Eröffnung der Rohrmeisterei im Juni 2003 finden jährlich rund 500 Veranstaltungen in den beiden Sälen, den Tagungsräumen sowie auf der Open-Air-Veranstaltungsfläche des Hauses statt. 2007 kaufte die Bürgerstiftung der Stadt zudem eine benachbarte Turnhalle ab und baute sie für kulturelle Zwecke um. Sie dient als Studiotheater und Probenbühne für rund 15 Gruppen aus dem Bereich Jugend, Kultur, Frauenarbeit und Integration. Die Besucherzahlen aller Veranstaltungen liegen bei jährlich rund 70.000 Personen. Dazu kommen gut 60.000 Besucher in der Gastronomie, die auch von der Bürgerstiftung betrieben wird.

QUERSUBVENTIONIERUNG DURCH KULTUR

Die Hälfte der Veranstaltungen sind Bankette, Tagungen, Firmenevents - privatwirtschaftliche Nutzungen, für die das Team der Bürgerstiftung die gastronomischen und veranstaltungstechnischen Dienstleistungen erbringt. Deren Erträge sichern gemeinsam mit denen der - auch bei Feinschmeckern angesehenen - Gastronomie die interne Quersubventionierung des gemeinnützig-kulturellen Bereichs mit 150.000 bis 200.000 Euro im Jahr. Das öffentliche Veranstaltungsprogramm ist breit gefächert und deckt alle auf die Stadt bezogenen gesellschaftlichen Felder ab, umfasst aber auch überregionale kulturelle Highlights. Die Bürgerstiftung stellt gemeinnützig-kulturellen Einrichtungen aus der Stadt die Räume kostenlos zur Verfügung und übernimmt für weitere Projekte selbst die Veranstalterrolle oder Rechtsträgerschaft. Mit diesem Programm und diesen Besucherzahlen ist die Rohrmeisterei tatsächlich das angepeilte „Haus für alle“ geworden, das mit den Veranstaltungen wie auch mit der Gastronomie alle Generationen und Bevölkerungsgruppen anspricht. Mit der Kinder- und Jugendkulturarbeit wurde ein besonderer Schwerpunkt gesetzt. Das gemeinnützige Engagement der Bürgerstiftung erstreckt sich zudem auf Denkmalpflege (Erhalt des Gebäudes), Stadtentwicklung (Veranstaltungshalle und neuer Landschaftspark als Verbindung Innenstadt / Fluss), Integration (Projekte für Behinderte und nicht Behinderte) sowie Qualifizierung (Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose, Ausbildungsplätze für schwer vermittelbare Jugendliche) im gemeinnützigen Zweckbetrieb Gastronomie.

BETRIEB OHNE ZUSCHÜSSE

All diese Ziele sowie die Tilgung der Umbaudarlehen, alle Steuern und Gebühren werden

aus eigener Kraft finanziert. Dies geschieht kaum „stiftungstypisch“ aus den Zinsen des immer noch geringen Stiftungskapitals (80.000 Euro), und weniger aus Spenden (rund 20.000 Euro jährlich), sondern überwiegend aus den Überschüssen des Gastronomie- und Cateringbetriebs. Der kostendeckende, subventionsfreie Betrieb gelingt also durch die Verknüpfung des gemeinnützigen Stiftungsgedankens mit betriebswirtschaftlichem, unternehmerischem Handeln. Der Jahresumsatz der Stiftung beläuft sich inzwischen auf 2,3 Mio. Euro; das Team umfasst 46 festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Schwerpunkt der Bürgerstiftung bleibt die Kulturförderung auf kommunaler Ebene. Aus der Praxis eines Jahrzehnts lassen sich folgende Thesen ableiten:

- Förderstrukturen sollten flexibel sein und offen für neue Herausforderungen. „Nachhaltigkeit“ und „Kontinuität“ dürfen nicht zu verfestigten Strukturen führen, in denen Mittel auf Jahrzehnte unhinterfragt gebunden sind.
- Kultur, Stadtentwicklung, (Kreativ)Wirtschaftsförderung können zusammen gehören. Landesförderprogramme wie „Initiative ergreifen“ im Rahmen der Städtebauförderung gilt es zu erhalten, weil sie die Investitionsförderung an betriebliche Qualität knüpfen.
- Kunst und Kultur sind Selbstzweck, dürfen wohl mit Förderkriterien an gesellschaftlichen Herausforderungen wie Bildung und Integration ausgerichtet werden, jedoch nicht ökonomischen oder kommerziellen Prinzipien unterworfen werden.
- Erlöse aus den Kulturdienstleistungen Technik, Catering, Werbung haben im kulturellen Bereich zu bleiben.
- Niedrigschwelligkeit von Kulturangeboten steuert man nicht nur über Eintrittspreise. Um kulturfernes Publikum zu erreichen, muss es räumlich, inhaltlich, finanziell, pädagogisch „abgeholt“ werden.

Das Team der Bürgerstiftung Rohrmeisterei berät inzwischen zahlreiche Projekte und Häuser bundesweit. ●

KONTAKT

Bürgerstiftung Rohrmeisterei Schwerte
 Ruhrstr. 20
 58239 Schwerte
 Tel. 02304-201-3001
 Fax 02304-201-3002
 Internet: www.rohrmeisterei-schwerte.de
 E-Mail: info@rohrmeisterei-schwerte.de



▲ Das Team der Bürgerstiftung Rohrmeisterei Schwerte mit Bürgermeister Heinrich Böckelühr (3.v.links) erhielt Anfang 2010 den Preis „Der Dank - Ehrensache Kultur“ der NRW-Landesregierung in der Kategorie „Erhalten“



FOTO: DAVID AUSSERHOFER

▲ *Stiftungen - hier deren Vertreter/innen bei der Verleihung des Kommunikationspreises KOMPASS 2010 des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen - bringen auch steuerlich Vorteile*

Steuerfreiheit bis zu einer Million Euro

Das Steuerrecht bietet viele Anreize, bei gutem Einkommen einen Teil des Vermögens zu Lebzeiten in eine Stiftung zu überführen, wobei der Staat durch Steuerverzicht als „Mitstifter“ fungiert

Deutschland erlebt seit längerer Zeit einen Stiftungsboom. Mittlerweile gibt es über 17.000 Stiftungen in Deutschland. Mehr als 70 Prozent aller heute existierenden rechtsfähigen Stiftungen sind in den zurückliegenden 20 Jahren entstanden. Jährlich werden gut 1.000 Stiftungen in Deutschland neu gegründet. Mehr als ein Fünftel aller Stiftungen stammt aus Nordrhein-Westfalen.

Es wird erwartet, dass sich der Stiftungsboom eher noch verstärkt, denn erfahrungsgemäß wird insbesondere im Alter zwischen 60 und 70 Jahren eine Stiftung errichtet, wenn die eigene Nachfolge bedacht wird. Sind keine Kinder vorhanden, die als Erben in Betracht kommen, erwägen die Menschen, alternativ ihr Vermögen für einen gemeinnützigen Zweck zu stiften. Dabei gibt es vielfältige Formen, wie die Nachfolge mit Stiftungen geregelt werden kann.

Die meisten größeren Kommunen in Deutschland beheimaten heute eine gemeinnützige Bürgerstiftung. Das Wesen der Bürgerstiftung besteht darin, dass sich zahlreiche Stifter zusammengeschlossen haben, um in ihrer



DER AUTOR

Dr. Stephan Schauhoff ist Rechtsanwalt/Fachanwalt/ Partner der Kanzlei FLICK GLOCKE SCHAUMBURG in Bonn

Kommune gemeinnützige Zwecke zu fördern. Nicht steuerliche Vorteile stehen dabei im Vordergrund. Wesentlich ist meist, dass das bürgerschaftliche Engagement für die Allgemeinheit einfach Spaß macht und dieses von Bürgerstiftungen mobilisiert werden kann. Vielfach dienen Bürgerstiftungen dem Fundraising, um Mittel für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke zu erhalten.

ERBSCHAFTSMARKETING

Stiftungen gibt es aber ebenso als kommunale oder als kirchliche Stiftungen. Die kommunalen Stiftungen zeichnen sich dadurch aus, dass ein Bürger der Kommune für einen Stiftungszweck sein Vermögen gibt, welches die Kommune dann dauerhaft separat verwaltet.

Das selbe Angebot, eine Stiftung für einen Stifter als nichtrechtsfähige Stiftung dauerhaft zu verwalten, macht auch die Kirche. Ebenso betreiben große Wohlfahrtsverbände professionelles Erbschaftsmarketing. Damit wollen sie erreichen, dass Vermögen zur Förderung der eigenen gemeinnützigen Zwecke gestiftet werden.

Die Stiftung als Rechtsform kann freilich nicht die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens auf Dauer gewährleisten. Vielmehr ist wesentlich, dass der Stifter oder die Stifterin dem Verwalter des Vermögens nach seinem Tod vertrauen kann, dass die Erträge aus diesem Vermögen in seinem Sinne verwaltet werden. Bei der Bürgerstiftung wird die Idee von einem breiten Kreis von Stiftern getragen, der sich idealtypisch immer wieder erneuern soll - ähnlich wie bei einem Verein.

Bei der kommunalen Stiftung gewährleistet die Stadt oder Gemeinde die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens dauerhaft, bei der Kirche tun dies die entsprechenden kirchlichen Ämter. Zahlreiche Wohlfahrtsorganisationen und große Stiftungen bieten heute den Stiftern an, Rechtsträger für eine nichtrechtsfähige Stiftung zu werden, die dauerhaft von ihnen verwaltet wird. Vorteil ist, dass diese Stiftung den Namen des Stifters trägt und dieser mit dem wohlätigen Wirken verewigt wird. Zugleich ist die tägliche Verwaltung durch die vorhandene Rechtsstruktur der Kommune, Kirche oder wohlätigen Organisation sichergestellt.

NICHTRECHTSFÄHIGE STIFTUNG

Bei einer derartigen Stiftung in Rechtsträgerschaft einer anderen juristischen Person spricht man von einer nichtrechtsfähigen Stiftung. Denn diese kann nicht selbst im Rechtsverkehr nach außen auftreten. Allerdings ist durch die Schenkung des Stiftungsvermögens gewährleistet, dass die Erträge aus dem Vermögen im Sinne des Stifters oder der Stifterin verwandt werden. Die genannte Anzahl von 17.000 Stiftungen bezieht sich dagegen allein auf die so genannten rechtsfähigen Stiftungen, die von einer staatlichen Aufsichtsbehörde anerkannt worden sind und bei denen die staatliche Stiftungsaufsicht die Einhaltung des Stiftungszwecks überwacht.

Diese rechtsfähigen Stiftungen sind mit eigenen Organen ausgestattet. In ihrer Satzung muss detailliert geregelt werden, wer Vorstand der Stiftung ist, welches Stiftungsvermögen dauerhaft erhalten werden muss, ob es ein Aufsichtsgremium wie ein Kuratorium geben soll und wie die Auswahl der Mitglieder der

Stiftungsorgane vorgenommen werden soll, ob beispielsweise die Familie die entsprechenden Organmitglieder ernennt oder diese sich selbst fortlaufend erneuern - so genannte Ko-optation - oder ob Dritte, beispielsweise der Bürgermeister der Kommune, ein Organmitglied benennen soll oder ob die Organstellung in der Stiftung an das Innehaben bestimmter Ämter geknüpft ist. Das Stiftungsrecht lässt dabei viel Gestaltungsfreiheit.

VIELFALT VON KONZEPTEN

Unter dem Begriff „Stiftung“ verbergen sich somit ganz verschiedene rechtliche Gestaltungen. Insbesondere kann eine rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Stiftung gegeben sein, wobei es auch zahlreiche nichtrechtsfähige Stiftungen in kommunaler Trägerschaft gibt. Die Kommunen können sich aktiv bei ihren Bürgern um neue Stiftungen bemühen, so wie dies auch zahlreiche Wohlfahrtsverbände oder die Kirchen für ihre Zwecke machen. Die Erfahrung zeigt, dass es zahlreiche Bürger gibt, die insbesondere dann, wenn keine natürlichen Erben vorhanden sind, erwägen, ihr Vermögen dauerhaft für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

Stiftungen mehren das Ansehen des Stifters. Das bürgerschaftliche Engagement, welches durch Stiftungen aktiviert wird, bringt Freude - und diese Gesichtspunkte spielen oft eine größere Rolle als bloße Steuervorteile. Allerdings führt die Errichtung von Stiftungen auch zu erheblichen Steuervorteilen und kann daher argumentativ den Stiftern nahegebracht werden. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements bestimmt, dass jeder Stifter bis zu einer Million Euro an Stiftungskapital von seinem Einkommen abziehen kann, wenn er einer rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Stiftung, gleichgültig in welcher Trägerschaft, entsprechendes Vermögen übergibt.

Begünstigt ist gleichermaßen die Zuwendung in den Vermögensstock einer neu errichteten oder bereits bestehenden Stiftung. Der Stifter kann frei beantragen, wie er in Abhängigkeit von seinen Einkommensverhältnissen diesen Betrag von bis zu einer Million Euro über zehn Jahre verteilt. Ein Steuereffekt ergibt sich freilich nur dann, wenn über diese zehn Jahre nach der Vermögenszuwendung in die Stiftung auch ein entsprechendes Einkommen erzielt wird.

MEHRJÄHRIG STEUERFREI

Erzielt der Stifter ein jährliches Einkommen von EUR 200.000, so kann er sein Einkommen

bei einer Stiftung von einer Million Euro für fünf Jahre vollständig steuerfrei stellen. Durch diesen steuerlichen Effekt stiftet der Staat bis zu 50 Prozent des Stiftungsvermögens gleichsam mit. Verfügt die Ehefrau des Stifters ebenfalls über eigenes Vermögen von einer Million Euro, so kann sie diesen Höchstbetrag von einer Million Euro für eine Stiftung in gleichem Umfang ausnutzen. Dann kann das gemeinsame Einkommen von 200.000 Euro je Jahr sogar für zehn Jahre steuerfrei gestellt werden.

Mit dieser steuergesetzlichen Sonderregelung in § 10b Abs. 1a Einkommenssteuergesetz (EStG) hat der Gesetzgeber anerkannt, dass der „normale“ Spendenabzug der besonderen Situation einer Stiftung nicht gerecht wird. Der Spendenabzug ist regelmäßig begrenzt bis zu 20 Prozent des Einkommens. Bei einem Einkommen von 200.000 Euro und einem Spendenhöchstbetrag von 20 Prozent zeigt sich, dass nach diesen Regularien allenfalls 40.000 Euro jährlich mit steuerlicher Wirkung gestiftet werden könnten.

AUCH NORMALER SPENDENABZUG

Ein steuerlicher Anreiz für die Stiftung von Vermögen ist damit kaum gegeben. Deswegen hat der Gesetzgeber die besondere Regelung über den Spendenhöchstbetrag von bis zu einer Million Euro für eine Stiftung in das Grundstockvermögen geschaffen. Jedem Stifter bleibt es unbenommen, außer diesem besonderen Spendenabzugsbetrag zusätzlich den normalen Spendenabzug geltend zu machen. Allerdings muss stets bedacht werden, dass genügend steuerpflichtiges Einkommen vorhanden sein muss, damit durch eine Stiftung oder Spende ein Steuerspareffekt erzielt werden kann.

FAZIT

Das Stiftungsrecht und das Gemeinnützigkeitsrecht sowie das Spendenrecht bieten vielfältige Möglichkeiten für Bürger, ihrer Kommune auch nach dem Ableben lange Zeit Gutes zu tun. Sie können eine nichtrechtsfähige Stiftung in Trägerschaft der Kommune oder einer anderen gemeinnützigen Organisation errichten oder aber eine eigene rechtsfähige Stiftung gründen. Das deutsche Steuerrecht würdigt diese Form des bürgerschaftlichen Engagements dadurch, dass das Einkommen von Stiftern regelmäßig auf viele Jahre steuerfrei gestellt wird. Stifter sollten stets motiviert werden, zu einem Zeitpunkt die Stiftung zu errichten, in dem sie noch über erhebliches Einkommen verfügen, weil nur dann die genannten Steuereffekte überhaupt erzielt werden können.

Stiftungen sollten aus steuerlichen Gründen in jedem Fall zu Lebzeiten dotiert werden, wenn noch genügend Einkommen vorhanden ist, dem der gestiftete Betrag entgegengesetzt werden kann. Bis zum Tode nicht verbrauchte gestiftete Beträge können nicht vererbt werden. Bei der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen kann weder der Erblasser den Stiftungshöchstbetrag steuerlich in Anspruch nehmen noch können dies die Erben. Daher empfiehlt es sich unbedingt, bereits zu Lebzeiten - wenn entsprechendes Einkommen vorhanden ist - eine Stiftung zu errichten, um einen Steuereffekt zu erzielen.

Häufig wird geregelt, dass die Stiftung zunächst mit einem geringeren Vermögen errichtet wird, während weiteres Vermögen dann von Todes wegen an die Stiftung fällt. Ein besonderes Problem ergibt sich dadurch, dass Stifter typischerweise im Alter ganz überwiegend Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen. Diese unterliegen der Abgeltungssteuer mit einem Steuersatz von 25 Prozent. Der Spendenabzug kann dabei nur geltend gemacht werden, wenn zur Veranlagung zur Einkommensteuer nach den üblichen Einkommensteuersätzen optiert wird.

VERBRAUCH DES STIFTUNGSKAPITALS

Stiftungsrechtlich ist auch eine so genannte Verbrauchsstiftung zulässig, bei der das gestiftete Stiftungskapital beispielsweise binnen zehn Jahren für gemeinnützige Zwecke verbraucht werden soll. Die Finanzverwaltung vertritt die Rechtsauffassung, dass der Stifter einer Verbrauchsstiftung nicht den besonderen Spendenhöchstbetrag von einer Million Euro geltend machen kann, sondern für diese Gestaltungen auf den normalen Spendenabzug verwiesen ist. Gestiftet werden kann außer Geld auch Sachvermögen. Dieses wird mit seinem Verkehrswert, so wie er gegebenenfalls von unabhängigen Dritten bestätigt wird, beim Spendenabzug berücksichtigt.

Die Übertragung von Vermögen auf eine gemeinnützige Stiftung ist erbschaftsteuerfrei und bleibt auch erbschaftsteuerfrei, sofern die gemeinnützige Stiftung diesen Status nicht binnen zehn Jahren nach der Zuwendung endgültig verlieren sollte. Damit erkennt der Staat an, dass die Förderung gemeinnütziger Zwecke dem allgemeinen Besten dient und es keinen Sinn gibt, derartig gewidmetes Vermögen einer Besteuerung zu unterziehen. Bürgerchaftliches Engagement für Gemeinwohlzwecke wird ebenso wie die direkte Steuerzahlung an den Staat gewertet.

Immer häufiger werden Stiftungen nicht nur von Privatpersonen, sondern von Unternehmen im Rahmen von Corporate Social Responsibility-Projekten errichtet. Ziel derartiger Stiftungen ist außer der Förderung der gemeinnützigen Zwecke auch, dass das Unternehmen in der Öffentlichkeit in positivem Licht erscheint. Wie beim Sponsoring für soziale Zwecke richtet sich die steuerliche Geltendmachung derartiger Ausgaben auf Unternehmensseite häufig nicht nach den Spengrundsätzen.

EVENTUELL BETRIEBSAUSGABEN

Wenn Zweck der Stiftung auch ist, einen Nutzen für das Unternehmen zu erzielen, kommt der Betriebsausgabenabzug für die Zuwendung in Betracht. Die Höchstbeträge spielen dann keine Rolle. Ähnliche Effekte können erzielt werden, wenn sich ein Unternehmen dauerhaft gegenüber einer Stiftung verpflichtet, jährlich bestimmte Zahlungen für die Zuwendung zu gemeinnützigen Zwecken zu leisten und dafür das Recht erhält, mit seinem sozialen Engagement für die gemeinnützige oder kommunale Stiftung zu werben.

Gemeinnützigkeit und der Effekt, dass ein positives Image auf das Unternehmen übertragen wird, schließen sich nicht aus. Vielmehr schreibt das Gesetz in § 55 Abgabenordnung (AO) vor, dass eine gemeinnützige Förderung dann selbstlos geschieht, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - etwa gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden. Daraus ergibt sich, dass durchaus auch Marketingüberlegungen bei der Errichtung einer Stiftung eine Rolle spielen können. Sie dürfen allerdings nicht im Vordergrund stehen.

Das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht gewährleistet durch umfangreiche Regelungen, dass Stiftungserträge stets zeitnah für die vom Stifter festgesetzten gemeinnützigen Zwecke ausgegeben werden. Dabei gibt es in § 58 AO umfangreiche Regelungen, in welchem Umfang Stiftungserträge angespart werden dürfen, um einem Wertverlust des Stiftungsvermögens durch Inflation vorzubeugen oder nach Neuerrichtung einer Stiftung zu nächst noch weiteres Vermögen anzusparen. Das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht ist durchaus effektiv und gewährleistet durch stetige Kontrolle seitens der Finanzbehörden, dass die Mittel gemeinnütziger Stiftungen, aber auch der anderen gemeinnützigen Organisationen, tatsächlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. ●



FOTOS (3): BÜRGERSTIFTUNG GÜTERSLOH

▲ Am ersten Gütersloher Bürgerbrunch der Bürgerstiftung beteiligten sich zahlreiche Gastwirte

Mohns Engagement trägt reiche Frucht

Die Bürgerstiftung Gütersloh sieht sich als Bindeglied zwischen Bürgerschaft und Verwaltung und will auf Feldern außerhalb der kommunalen Verantwortung die Lebensqualität verbessern

Die Gründung der Bürgerstiftung Gütersloh geht auf Reinhard Mohn zurück. Der im vergangenen Jahr verstorbene Unternehmer (Bertelsmann AG) und Stifter errichtete 1996 die Stadt Stiftung Gütersloh - so hieß die Bürgerstiftung zunächst. Diese war die erste Bürgerstiftung ihrer Art in Deutschland und war mit einem Startkapital von zwei Millionen Mark ausgestattet. Beim Jubiläumsumfest anlässlich des zehnjährigen Bestehens urteilte der ehemalige NRW-Ministerpräsident und Ex-Bundesminister Wolfgang Clement: „Mohns Initiative hat zu einer Bewegung in ganz Deutschland geführt“. Nach mehr als einem Jahrzehnt ist die Bürgerstiftung aus dem städtischen Leben nicht mehr wegzudenken. Sie ist eine der aktivsten der über 30 Stiftungen in der Stadt Gütersloh. Mit einem Stiftungskapital von vier Millionen Euro werden Erträge erzielt, die es zusammen mit zahlreichen Spenden und Patenschaften ermöglichen, jährlich mehr als 300.000 Euro für satzungsmäßige Aufgaben bereitzustellen. Als selbstständi-



DER AUTOR

Dr. Markus Kremer ist Leiter des Büros des Rates und der Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh

ge und unabhängige Institution fördert die Bürgerstiftung verschiedene gemeinnützige Zwecke in der Stadt Gütersloh und in deren Umfeld.

Nach ihrer Satzung tritt sie dabei weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch übernimmt sie Pflichtaufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung. Vielmehr möchte sie über die Eigeninitiative der Bürgerschaft das vorhandene Angebot ergänzen und mit modellhaften Initiativen Innovationen auf den Weg bringen. Im Wesentlichen entfaltet sich der Wirkungskreis auf folgenden Gebieten:

- Bildung, Erziehung und Sport
- Kunst, Kultur und Denkmalschutz

- Wohlfahrtswesen und öffentliches Gesundheitswesen
- Jugend- und Altenhilfe
- Umwelt- und Landschaftsschutz
- Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationen und Kulturen
- Wissenschaft und Forschung

Aus ihrem Selbstverständnis als Anstoßgebende und unterstützende Institution gliedert sich die Tätigkeit der Stiftung in vier Aufgabekategorien:

- Prägen und Gestalten
- Initiieren und Fördern
- Beraten und Managen
- Helfen und Sinn Finden

Ziel ist es, die Lebensqualität in der Stadt Gütersloh und in deren Umfeld nachhaltig zu verbessern. Dabei macht die Bürgerstiftung auf Probleme aufmerksam, holt Fachleute, Ideengeber und Helfer an einen Tisch, entwickelt Lösungskonzepte und gibt engagierten Menschen die Möglichkeit, sich mit Geld, Ideen und Zeit für das Gemeinwohl einzusetzen.

SCHWERPUNKT JUGEND UND BILDUNG

Die Leistungen der Bürgerstiftung sind umfangreich und vielfältig. Das größte Engagement galt bisher dem Bereich Jugend und Bildung. Exemplarisch können folgende Projekte herausgestellt werden:

- Datentechnische Vernetzung der Schulen bereits im Jahr 1997 (Gütersloher Schulen ans Netz, Bildungsserver)



- Veranstaltung von Gütersloher Jugendforen
- Eröffnung eines neuen Jugendtreffs
- Einführung der „Gütersloher Elternschule“ in den Tageseinrichtungen für Kinder zur Unterstützung der Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben
- Initiierung der „Gütersloher Bildungsoffensive“ zur Vernetzung von Bildungsprojekten
- Unterstützung eines kommunalen Kompetenzzentrums für sonderpädagogischen Förderbedarf
- Stipendien für Studierende
- Stipendienprogramm für junge Migranten (START)
- Finanzierung von Sprachunterricht für jesidische (kurdischstämmige) Schüler
- Unterstützungen von Schulkooperationen
- Probierwerkstatt zur Berufsorientierung für Schüler
- Vermittlung von Kontakten zwischen Wissenschaft und Schulen
- Hausaufgabenhilfe an den Hauptschulen
- Begabungsförderung und Integration Hochbegabter im Kindergarten
- Begabtenförderung an den Grundschulen
- Kinderuni in der Volkshochschule
- Projekte zur Schreib- und Leseförderung
- Förderung von Sprachunterricht für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit ihrem Engagement in den Bildungseinrichtungen und auf dem Gebiet der Integration ist die Bürgerstiftung ein wichtiger und verlässlicher Partner der Stadt Gütersloh. Dabei stehen immer wieder im Mittelpunkt das Miteinander und die Begegnung der Menschen. Dadurch gelingt es, gesellschaftliche Problemstellungen lebensnah anzugehen, erfolgreiche Lösungen zu finden sowie insbesondere Chancengleichheit und soziale Gerechtigkeit zu fördern.

ÄLTERE EINBINDEN

Ein besonderes Anliegen sind in diesem Zusammenhang die Einbindung der älteren Mitbürger sowie die Förderung der Begegnung und des Austausches zwischen Jung und Alt - etwa durch Generationentreffs, gemeinsame Gottesdienste und Ähnliches. Hierfür erhielt die Stiftung im Jahr 2006 in Dresden den Förderpreis der Initiative Bürgerstiftungen.

Auch auf dem Terrain der Gesundheitsförderung ist die Bürgerstiftung engagiert. Insbesondere folgende Projekte sollen hier Erwähnung finden:

- Förderung der psychoonkologischen Betreuung am Städtischen Klinikum Gütersloh
- Finanzielle Unterstützung des Sankt Elisabeth Hospital Gütersloh bei der Beschaffung medizinischer Geräte
- Unterstützung des Kooperativen Brustzentrums Gütersloh
- Durchführung von Wiederbelebungs-schulungen
- Unterstützung von Präventionsangeboten für Neugeborene
- Verbesserung der Arbeitsorganisation im Städtischen Klinikum Gütersloh durch Einführung einer Elektronischen Patientenakte
- Bürgerinformation Gesundheit und Selbsthilfe (BIGS)

Ein wichtiges Element der Arbeit der Bürgerstiftung in Gütersloh ist die alljährliche Auslobung des „Preises der Bürgerstiftung Gütersloh“. Die mit 5.000 Euro dotierte Auszeichnung wird Gütersloher Initiativen und Bürgern verliehen, die sich vorbildlich und tatkräftig für die Wiederherstellung der Gemeinschaftsfähigkeit einsetzen. Honoriert werden



FOTO: STADT COESFELD

Kosten runter! Effizienz rauf! Bürgerfreundlichkeit im Fokus!

Die Antworten für alle Abteilungen des „Konzerns Stadt“ finden Sie auf der DiKOM, der Fachmesse für kommunale IT-Lösungen und Dienstleistungen.

Beste Erreichbarkeit sowie kurze Messewege sorgen dafür, dass Sie sich effizient, an nur einem Tag, den umfassenden Marktüberblick bei führenden Anbietern verschaffen können.

Kostenlose Tagestickets unter:
www.dikom-expo.de

die Preisträger für ihr außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement, für beispielhafte Ideen, Projekte und Vorhaben. Die Verbesserung der Lebensqualität und des Zusammenlebens der Menschen in der Stadt Gütersloh und deren Umfeld wird auf diesem Wege gewürdigt und prämiert, was zur Nachahmung anregen soll.

▼ Die Bürgerstiftung Gütersloh finanziert Sprachunterricht für jesidische Schülerinnen und Schüler

VERNETZUNG GENERIERT SPENDEN

Die Art und Weise des vielfältigen Engagements der Bürgerstiftung zeigt ihre tiefe und weit reichende Verwurzelung in der Stadt Gütersloh.

In den Organen und Gremien der Stiftung engagieren sich namhafte Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, was zur engen Vernetzung der Akteure und Betätigungsfelder maßgeblich beiträgt. Die Spendenbereitschaft ist ausgeprägt groß. Zur Finanzierung tragen umfangreiche Patenschaften, ein Freundeskreis und Sponsoren bei. Im Laufe der Jahre hat es erhebliche Zustiftungen gegeben. So stiftete Dr. Mark Wössner, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Bertelsmann AG und später Vorsitzender der Bertelsmann Stiftung,

im Jahr 1998 eine Million Mark für die Errichtung des Wössner Jugendfonds. Zwei Jahre später erfolgte eine Zustiftung durch den Ehrenbürger und langjährigen Stadtdirektor Dr. Gerd Wixforth ebenfalls in Höhe von einer Million Mark in den Wixforth-Fonds Gesundheit. Im Jahr 2001 folgte eine Zustiftung aus dem Vermächtnis Klara Wulfhorsts. Ferner wurde von Dr. Joachim Bauer für kulturelle Projekte der Dr. Joachim Bauer Kulturfonds errichtet.

Weiterhin gibt es für die Bildung und Ausbildung von Jugendlichen den von Michael Jacobi gegründeten Bildungsfonds, der ausschließlich zum Ziel hat, entsprechende Projekte zu fördern. Die Bürgerstiftung ist also in jeder Hinsicht auf Entwicklung ausgelegt und hat ihren Platz dort, wo sie ausweislich ihres Namens auch hingehört: in der Mitte der Menschen der Stadt Gütersloh. ●



▲ Beim Bürgerbrunch am ersten Julisonntag 2010 waren alle Tische in der Innenstadt besetzt



FOTO: BÜRGERSTIFTUNG GÜTERSLOH

▲ Viele Stiftungen wie etwa die Bürgerstiftung Gütersloh konnten sich in den vergangenen Monaten trotz Wirtschafts- und Finanzmarktkrise über Zustiftungen und Spenden freuen

Vermögen bewahren mit ruhiger Hand

Die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise hat sich auf Vermögen, Erträge und Gründungsdynamik im deutschen Stiftungswesen deutlich geringer ausgewirkt als zunächst befürchtet

Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind im Jahr 2009 in Deutschland 914 neue Stiftungen errichtet worden - die dritthöchste Zahl in der Geschichte der Bundesrepublik. Von derzeit bundesweit 17.372 rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts haben 3.336 ihren Sitz im stiftungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen. Auf 100.000 Einwohner kommen zwischen Rhein und Ruhr 19 Stiftungen. Bundesweit beträgt die Stiftungsdichte 21. Zwar sind 2009 in Nordrhein-Westfalen mit 192 Neugründungen 36 Stiftungen weniger als 2008 errichtet worden. Doch die Gründungsdynamik des Stiftungswesens ist ungebrochen. Mehr als 70 Prozent aller Stiftungen sind nach der Wiedervereinigung ins Leben gerufen worden. Annähernd tausend neue Stiftungen Jahr für Jahr zeigen, dass immer mehr Menschen Stiftungen als das beste Instrument anerkennen, um sich nachhaltig für das Gemeinwohl einzusetzen. Dank mehrstufiger Reformen und insbesondere durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ aus dem Jahr 2007 verfügt Deutsch-



DER AUTOR

Prof. Dr. Hans Fleisch
ist Generalsekretär des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen

land europaweit über die besten Rahmenbedingungen für Stifterinnen und Stifter.

SUBSTANZERHALT STATT RISIKO

Von den Entwicklungen an den internationalen Kapitalmärkten sind deutsche Stiftungen nicht verschont geblieben. Doch haben sie bei weitem nicht so hohe Verluste erlitten wie vergleichbare Stiftungen im angelsächsischen Raum. So werden sich etwa kaum Beispiele dafür finden lassen, dass Stiftungen aufgelöst worden sind. Bei der Vermögensverwaltung setzen deutsche Stiftungen nicht auf Risiko und hohen „Gewinn“, sondern auf Substanzerhalt und regelmäßige Erträge zur nachhaltigen Erfüllung des Zwecks. Das Gebot der Bestandserhaltung ist in den

Landesstiftungsgesetzen verankert. Demnach ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand dauerhaft zu erhalten. Ob der Wert dabei real oder nominal erhalten werden muss, ist bis heute umstritten. Das geltende Stiftungsrecht verpflichtet nicht zum strikten Inflationsausgleich. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen empfiehlt jedoch, auf die reale Werterhaltung hinzuwirken und dies in der Satzung oder zumindest in den Anlage Richtlinien verbindlich zu machen. Bei fehlenden Bestimmungen sollte eine Entscheidung über die reale oder nominale Werterhaltung aus dem Stiftungsgeschäft abgeleitet werden. Der Wille des Stifters bildet dabei die oberste Maxime.

Den Erhalt des Stiftungsvermögens überwacht die Stiftungsbehörde. Sie kann bei Bedarf aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen. Den Zielkonflikt zwischen Sicherheit, Ertrag und Liquidität muss dabei der Stiftungsvorstand lösen, der zur rentierlichen Anlage des Vermögens verpflichtet ist. Vieles spricht dafür, das Stiftungsvermögen mit ruhiger Hand zu bewirtschaften. Zu empfehlen ist dabei eine Mischung der Anlagen, die einerseits regelmäßige stabile Erträge sowie andererseits mittel- und langfristig eine Wertsteigerung verspricht.

KAUM VERLUSTE

Die bedachte Anlagestrategie deutscher Stiftungen hat sich in der Finanzkrise durchaus bezahlt gemacht, wie eine repräsentative Befragung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen für den StiftungsReport 2010/11 belegt. Demnach haben deutsche Stiftungen in ihrer großen Mehrheit in den Krisenjahren 2008 und 2009 nur äußerst geringe oder keine Vermögensverluste erlitten.

Sofern es Verluste gab, waren es vor allem Buchwertverluste im Jahr 2008, die sich 2009 wieder ausgeglichen haben. So verzeichneten die Stiftungen 2008 durchschnittliche Buchwertverluste von 6,5 Prozent, 2009 waren es 5,2 Prozent. Auch der Anteil der Stiftungen, die Verluste zu verbuchen hatten, fiel geringer aus als erwartet. Für 2008 berichteten 30 Prozent der Stiftungen von Buchwertverlusten; reale Verluste beklagten 19 Prozent. Für das Geschäftsjahr 2009 rechneten nur neun Prozent der befragten Stiftungen mit realen Verlusten. Größere Stiftungen mit einem Vermögen von mehr als einer Million Euro haben zumindest auf dem Papier im Krisenjahr 2008 stärkere Verluste hingenommen, da die Vermögensentwicklung hier enger an die der Finanzmärkte gekoppelt ist. Geschuldet ist dies

meist weniger konservativen Anlagestrategien mit höherer Volatilität und mittelfristig höheren Renditen. Doch profitierten diese Stiftungen auch stärker von der Erholung der Aktienmärkte in den Jahren 2009 und 2010. Viele Stiftungen konnten die negative Kursentwicklung aus dem Jahr 2008 bereits im Folgejahr wieder ausgleichen.

MÖGLICHKEITEN ZUM AUSGLEICH

Hat eine Stiftung einen Teil ihres Vermögens dauerhaft verloren, ist unbedingt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt und gegebenenfalls der Stiftungsaufsicht zu klären, wie der Verlust durch Gewinne der Vorjahre, die Zuführung freier Rücklagen oder durch künftige Rücklagen ausgeglichen werden kann. Ein Vermögensverlust führt nicht automatisch zum Entzug des Status der Gemeinnützigkeit. Auch ein niedrigeres Vermögen als im Stiftungsgeschäft oder im letzten Jahresbericht ausgewiesen ist kein Anlass für das Finanzamt, einzugreifen.

Die Gemeinnützigkeit riskiert aber, wer den Verlust mit Mitteln zu decken versucht, die dem Gebot der zeitnahen Verwendung unterliegen - etwa Spenden und Vermögenserträge. Um Vermögensverluste auszugleichen, gelten die Vorschriften über die Rücklagenbildung bei gemeinnützigen Körperschaften. Zulässig ist, ein Drittel der Vermögenserträge - nach Abzug der dafür aufgewendeten Kosten - und bis zu zehn Prozent der sonstigen Einnahmen sowie frühere Umschichtungsgewinne in eine Rücklage zu bringen oder dem Grundstock zuzuführen.

GERINGERE ERTRÄGE

Eine Herausforderung bleibt das niedrige Zinsniveau, das die Vermögenserträge von Stif-

► Der Bundesverband Deutscher Stiftungen informiert regelmäßig über das Thema Stiften

tungen schmälert. Stiftungen, deren festverzinsliche Wertpapiere - Hauptanlageform bei Stiftungen - jetzt auslaufen, müssen sich meist mit einem niedrigeren Zinssatz begnügen. Nach Angaben der befragten Stiftungen haben die ordentlichen Erträge bei 40 Prozent der Stiftungen im Jahr 2009 im Vergleich zu den beiden Vorjahren abgenommen. Nur 18 Prozent der Stiftungen verzeichneten 2009 höhere ordentliche Erträge als in den Vorjahren. Als vorübergehende Begleiterscheinung der globalen Turbulenzen könnten deutsche Stiftungen daher gezwungen sein, ihre Ausschüttung an die gesunkenen Erträge anzupassen. Die Finanzverwaltung akzeptiert es dabei beispielsweise, wenn eine Stiftung nicht in jedem Veranlagungszeitraum alle gemeinnützigen Zwecke erfüllt - sofern sie einzelne Zwecke nicht vollständig aufgibt. Die gute Nachricht jedoch ist, dass fast 70 Prozent der vom Bundesverband befragten Stiftungen ihre Ausgaben nicht reduzieren wollen. Ohnehin planen die meisten Stiftungen ihre Projekte langfristig und sichern die Finanzierung im Voraus, sodass allenfalls neue Projekte aufgeschoben werden.

KOOPERATION ALS AUSWEG

Geringere Vermögenserträge werfen automatisch die Frage auf, inwieweit Stiftungen ihre Ressourcen und Mittel effizient zur Zweckerfüllung einsetzen. Dies befördert die Suche nach Wegen, wie die eigene Wirkungskraft gesteigert werden kann. Kooperationen, Allianzen und Netzwerke für und von Stiftungen werden wieder stärker auf den Plan gerückt, wie sie schon in den zurück-



FOTO: BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ZUR SACHE

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V. vertritt als Dachverband die Interessen der Stiftungen in Deutschland gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Der größte Stiftungsverband in Europa hat mehr als 3.500 Mitglieder. Über Stiftungsverwaltungen sind ihm mehr als 6.000 Stiftungen mitgliederschaftlich verbunden. 1948 gegründet, ist der Bundesverband Deutscher Stiftungen der einzige unabhängige deutsche Dachverband für Stiftungen aller Rechtsformen und repräsentiert drei Viertel des Stiftungsvermögens in Deutschland.

Durch seine Arbeit will der Bundesverband Deutscher Stiftungen die Weiterentwicklung des Stiftungswesens insgesamt unterstützen und die Sensibilität der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Stiftungen in einer gut funktionierenden modernen Bürgergesellschaft wecken. Ausgezeichnet als „Verband des Jahres 2008“ setzt sich der Bundesverband dafür ein, dass Stiftungen ihre Aufgaben und Anliegen auch in Zukunft wirksam wahrnehmen können. Dazu gehört das Bemühen um weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen vor allem im Stiftungsrecht und Stiftungssteuerrecht sowie um ein stiftungsfreundliches Klima.

Durch kontinuierliche Kontaktpflege zu öffentlichen Entscheidungsträgern und Medien sowie durch Stellungnahmen und Anträge bringt der Bundesverband praxisorientierten Sachverstand in politische Entscheidungsprozesse und in die öffentliche Berichterstattung ein. Mit seinen vielfältigen Veranstaltungen fördert er den Dialog und insbesondere den Erfahrungsaustausch sowie die Vernetzung der Stiftungen untereinander.

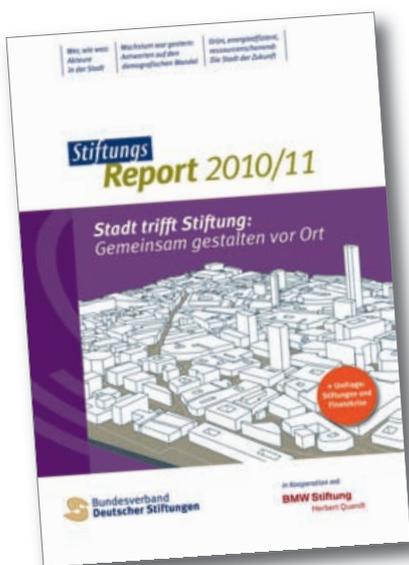
Als das Kompetenzzentrum der deutschen Stiftungen sammelt der Bundesverband außerdem Informationen, beispielsweise in der Datenbank Deutscher Stiftungen und der Bibliothek Deutscher Stiftungen, und bereitet diese in Publikationen sowie für wissenschaftliche Untersuchungen auf. Auf europäischer Ebene wirkt der Dachverband mit anderen nationalen Stiftungsverbänden sowie dem Europäischen Stiftungszentrum (European Foundation Centre) zusammen.



SCHAUBILD: BUNDESVERBAND DEUTSCHER STIFTUNGEN

liegenden Jahren auf den Weg gebracht worden sind. Damit sind nicht nur Kooperationen von Stiftungen untereinander gemeint. Stiftungen sind ein wichtiger Teil der Zivilgesellschaft, deren Bedeutung für die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen wächst. Diese können nur im Zusammenwirken, auch sektorenübergreifend, bewältigt werden. Stiftungen dienen vor allem als Impulsgeber vor Ort. Mehr als vier Fünftel der fördernden Stiftungen unterstützen ausschließlich regionale Zwecke. Dabei wollen sich Stiftungen keinesfalls auf die Rolle des Geldgebers reduzieren lassen, indem sie etwa bei unterfinanzierten Haushalten einspringen und staatliche Aufgaben übernehmen. Bürgerstiftungen, kommunale Stiftungen, kirchliche und andere Stiftungen sind in ihren Städten und Gemeinden mit den Ansprechpartnern aus Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft bestens vernetzt. Den Kommunen geben sie auf diese Weise wichtige Impulse für ihre Arbeit. Ihre lokalen Netzwerke und ihr Expertenwissen bringen Stiftungen beispielsweise in die bundesweite Initiative „Lernen vor Ort“ ein, bei der sie Kommunen in der Entwicklung eines kohärenten Bildungsmanagements vor Ort unterstützen. Auch im Rahmen der aktuellen Diskussion um ein Bildungspaket für Kinder aus bedürftigen Familien gilt es, die vielen Ansätze und Modelle zur Bildungs- und Teilhabeförderung der gemeinnützigen Stiftungen aufzunehmen, in andere Orte zu transferieren und bundesweit sinnvoll miteinander zu verknüpfen. ●

Weitere Informationen im Internet unter www.stiftungen.org



▲ Die Umfrage „Stiftungen und Finanzkrise“ der Bundesverbandes Deutscher Stiftungen ist im aktuellen StiftungsReport 2010/11 veröffentlicht



FOTOS (3): BÜRGERSTIFTUNG DÜSSELDORF

▲ Beim Seniorenkonzert der Bürgerstiftung Düsseldorf werden die Gäste mit Kaffee und Kuchen bewirtet

„Ehrenamt ein Stück weit möglich machen“

Über die praktische Arbeit von Bürgerstiftungen und die persönliche Motivation dabei sprach STÄDTE-UND GEMEINDERAT mit Sabine Tüllmann, Vorstandsmitglied der Bürgerstiftung Düsseldorf

STÄDTE- UND GEMEINDERAT: Seit wann sind Sie bei der Bürgerstiftung Düsseldorf und wie sind Sie dazu gekommen?

Sabine Tüllmann: Mein Mann und ich sind Gründungstifter. Die Stiftung ist jetzt fünf Jahre alt. Damals gab es im Prinzip zwei Bürgerstiftungen, die sich parallel entwickelt haben. Ich habe das von Freunden erfahren und sie sagten, wir möchten da gerne mitmachen. Zeitgleich gab es ein Treffen mit dem damaligen Düsseldorfer Oberbürgermeister Joachim Erwin und Kulturdezernent Hans-Heinrich Große-Brockhoff. OB Erwin sagte damals, zwei Stiftungen für Düsseldorf - das geht nicht, wir gründen gemeinsam eine große. Zur Bürgerstiftung habe ich irgendwann einen Bericht gelesen und fand einfach die Idee gut, die ja aus Amerika kommt.

Was ist Ihr „Spezialgebiet“ in der Stiftungsarbeit?

Tüllmann: Mein Spezialgebiet sind Projekte und Veranstaltungen, aber auch das Führen der Ehrenamtler. Bei uns arbeiten etwa

40 mit. Wir haben eigene und externe Projekte. Was die Durchführung großer Veranstaltungen angeht - wir hatten dieses Jahr allein zwei: das Seniorenkonzert und die Kleiderbörse. Dann bin ich ständig auf der Suche nach guten Projekten, wo sich eine Förderung lohnt.

Was sind das für Menschen, die sich in der Stiftung engagieren?

Tüllmann: Das Wesen der Bürgerstiftung besagt ja, dass alle mitmachen können. Wir sind vom Charakter her bunt gemischt - alle Altersgruppen und Berufe, Männer wie Frauen. Eines verbindet uns: Wir wollen etwas für unsere Heimatstadt Düsseldorf tun. Das ist der Urgedanke, aber jeder setzt ihn auf seine Art um. Der eine hilft in den Projekten, der andere gibt Geld, wieder andere bauen Kontakte auf und machen Netzwerkarbeit.

Also ein repräsentativer Querschnitt der Bevölkerung?

Tüllmann: Die jetzt aktiv mithelfen - „repräsentativer Querschnitt“ wäre ein bisschen

zuviel. Da fehlen uns noch ein paar Leute. Wobei in unseren Projekten, etwa in den Schulen, viele Migranten mitarbeiten, zum Beispiel türkischstämmige Familien. Wir können aber noch mehr tun, dass wir alle Bevölkerungsgruppen erreichen.

Wie hat sich die Bürgerstiftung Düsseldorf seit der Gründung 2005 entwickelt?

Tüllmann: Sie ist sehr schnell sehr erfolgreich geworden, weil sie gute Qualität liefert. Ich glaube, das eine bedingt das andere. Wir haben sehr gute eigene Projekte, die die Düsseldorfer ansprechen. Wir haben durch unsere Basisarbeit auch in dieser reichen Stadt Ecken gefunden, wo wir erfolgreich arbeiten können. Wir können Menschen motivieren, mitzumachen. Und viele

erkennen, dass das richtig ist, was sie machen. Nehmen wir die Krebsberatungsstelle. Wer wäre auf die Idee gekommen, dass Düsseldorf keine Krebsberatungsstelle hat? Wir haben das gesehen und haben gesagt, das machen wir jetzt.

Wie ist das Stiftungsvermögen in den vergangenen Jahren gewachsen?

Tüllmann: Es hat sich fast verdoppelt. Wir haben angefangen mit 1,2 Mio. Euro und jetzt haben wir 2,3 Mio. Euro. Wir haben dieses Jahr schon wieder rund 250.000 Euro Spenden eingenommen, und vergangenes Jahr hatten wir auch schon diese Summe. Eigentlich sollen Stiftung ja nur Gewinne aus dem Vermögen ausschütten. Aber da das Stiftungsvermögen noch nicht so groß ist,

ZUR SACHE

Die Bürgerstiftung Düsseldorf nahm im Mai 2005 ihre Tätigkeit auf. Ende 2009 betrug das Stiftungskapital 2,2 Mio. Euro. An Spenden gingen 2009 rund 261.000 Euro ein, an Fördermitteln wurden 241.640 Euro ausgegeben. Der Stiftungszweck reicht von Bildung und Erziehung über Umwelt und Naturschutz bis hin zu Sport und Völkerverständigung. Die Bürgerstiftung betreibt eigene Projekte wie die „Leselöwen“ (Leseförderung für Vorschul- und Grundschulkindern) oder die Seniorenkonzerte, fördert aber auch externe Projekte wie die „Singpause“ (Singen an Grundschulen) oder medizinische Ausstattung im Trebe Café für obdachlose Mädchen und Frauen. Weitere Informationen im Internet unter www.buergerstiftung-duesseldorf.de.



Sabine Tüllmann (Foto rechts) stammt wie ihr Mann Hans-Jürgen Tüllmann aus Warstein. Sie ist gelernte Zytoassistentin. Die Familie lebt mit drei Kindern im Düsseldorfer Stadtteil Niederkassel. Gemeinsam mit ihrem Mann organisiert Sabine Tüllmann einmal jährlich ein Heißluftballonfestival. In der Bürgerstiftung Düsseldorf arbeitet sie seit fünf Jahren mit und gehört dem Vorstand an.

haben wir durch gezieltes Fund Raising viele Spenden eingeworben.

Setzt die Mitarbeit in der Stiftung eigenes finanzielles Engagement voraus?

Tüllmann: Nicht zwangsläufig. Wir haben Stifter, die direkt in den verschiedenen Gremien mitarbeiten. Aber wir haben auch eine ganze Reihe so genannter Zeitstifter. Die müssen kein Geld geben, sondern sie stiften einen Teil ihrer Zeit. Deswegen haben wir sie bewusst nicht Ehrenamtler genannt, sondern Zeitstifter. Davon haben wir sehr viele, und wir erwarten auch nicht, dass sie jemals Geld in die Stiftung einbringen. Viele können das auch gar nicht.

Was sind Sie: Geld- oder Zeitstifterin?

Tüllmann: Beides - sozusagen zeitstiftendes Vorstandsmitglied. Mein Mann und ich haben damals bei der Gründung einen Beitrag zur Stiftung geleistet. Aber jetzt arbeite ich - wie der komplette Vorstand - ehrenamtlich. Es gibt überhaupt kein bezahltes Personal bis auf eine Geschäftsführerin. Die wird über eine Spende finanziert.

Gibt es für Zustiftungen einen Mindestbetrag?

Tüllmann: Der Mindestbeitrag liegt bei 2.000 Euro. Das ist das besondere an Bürgerstiftungen, dass sie mit sehr geringen Summen anfangen, um möglichst viele Bürger zu erreichen.

Welches Image hat die Stiftung in der Stadt Düsseldorf?

Tüllmann: Aus eigener Erfahrung würde ich sagen: Die Bürgerstiftung Düsseldorf hat



◀ Aus dem Verkauf einmal getragener Designerkleider finanziert die Bürgerstiftung Düsseldorf diverse Projekte

ein sehr gutes Image. Wir unterstützen mittlerweile viele Projekte. Und die Macher dieser Projekte bitten uns ausdrücklich darum. Sie sagen: Wenn ihr uns unterstützt, dann kommen andere Sponsoren hinterher. Das hängt damit zusammen, dass wir solche Projekte sehr genau prüfen und herausfinden, ob dort nachhaltig gearbeitet wird. Das haben viele in der Stadt erkannt.

Gibt es Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und Bürgerstiftung?

Tüllmann: Düsseldorf ist eine der wenigen Bürgerstiftungen, die die Stadtverwaltung in den Gremien mit drin haben. Bei uns im Vorstand sitzt Hans-Georg Lohe, der Kulturdezernent von Düsseldorf. Die Stadt hat sich finanziell beteiligt, ohne politisch Einfluss zu nehmen. Umgekehrt unterstützen wir grundsätzlich keine städtischen Aufgaben. Die Stadt ist also mit im Boot - und das hat sich als sehr positiv erwiesen.

Wie wirkt sich die Mitarbeit der Stadt aus?

Tüllmann: Wir haben überall kurze Wege in der Verwaltung. Wenn wir jetzt in den

Schulen arbeiten - wir machen Projekte in zehn Brennpunktschulen -, dann haben wir ganz schnell einen Ansprechpartner im Schulverwaltungsamt. Das erleichtert uns die Arbeit.

Gibt es vergleichbare Stiftungen, was Stiftungszweck und Arbeitspraxis angeht?

Tüllmann: Mit einem solch breiten Stiftungszweck kenne ich keine. Wir sind die einzige mit Gütesiegel. Das besagt, dass wir tatsächlich unabhängig sind - kirchlich, politisch - und dass wir diesen für Bürgerstiftungen notwendigen breiten Stiftungszweck haben.

Was war bisher ihr eindrucklichstes Erlebnis bei der Stiftung?

Tüllmann: Es ist schwer zu sagen, weil es so viele Erlebnisse sind. Vielleicht, diese Dankbarkeit zu sehen. Zum Beispiel die Kinder bei dem Projekt „Leselöwen“, wenn wir ihnen ein kleines Buch mitbringen. Die Kinder bedanken sich riesig und sagen dann „Ich habe das erste Buch meines Lebens ge-

sen“. Oder zum Beispiel die Begegnungen in der Krebsberatungsstelle, die ich mit aufgebaut habe. Wenn Menschen aus dem eigenen Freundeskreis dorthin gehen können und Unterstützung bekommen, dann geht mir das schon sehr nahe.

Was ist für Sie wichtiger - die Beschäftigung mit Themen oder die Begegnung mit Menschen?

Tüllmann: Ist das nicht fast dasselbe? Ich komme durch die Beschäftigung mit Themen mit den Menschen in Kontakt. Ich arbeite mit den Menschen, und das motiviert mich. Natürlich habe ich nicht immer Lust, das zu tun, was gerade ansteht. Aber wenn ich dann zu einer Schule fahre und zum Beispiel Spieler von Fortuna Düsseldorf mitbringe, weiß ich was dann gleich los ist: Begeisterung und Freude. Man lernt eine ganze Menge über das wahre Leben. Ich wohne gerne im Stadtteil Niederkassel, aber die Vielfalt von Düsseldorf ist nicht Niederkassel.

Worin liegt der Reiz bei einer Stiftung, in der man immer wieder neue Projekte anpackt?

Tüllmann: Ich komme aus dem Ehrenamt und habe viele Fördervereine geleitet. Irgendwann ist mir klar geworden, dass das Beschaffen von Geld fast die ganze Zeit in Anspruch nimmt. Die eigentliche Vereinsarbeit kommt dann oft zu kurz. Für mich war klar, du machst jetzt eine Bürgerstiftung, damit diese Vereine unterstützt werden können. Dann können sie sich wieder mehr ihren eigentlichen Aufgaben zuwenden. Zum Beispiel haben wir Kontakt zu zwei oder drei Vereinen, denen wir die Miete bezahlen. Dadurch ist bei denen der ganz große finanzielle Druck weg.

Ist die Bürgerstiftung letztlich ein Förderverein für Vereine?

Tüllmann: So kann man es nicht sagen. Die Bürgerstiftung schafft es einfach, ein Stück weit Ehrenamt in Düsseldorf möglich zu machen. Wir haben einen großen Anteil Ehrenamtler in unseren Projekten. Die versuchen wir nachhaltig zu unterstützen. Wir kommen nicht und gehen gleich wieder, sondern wir bleiben ein paar Jahre bei einer Sache. Wir versuchen die Aktiven zu unterstützen, etwa in der Pressearbeit oder bei einer effektiven Vernetzung. Wir machen alles Mögliche, und das tut vielen sehr gut. ●

Das Gespräch führte Martin Lehrer



FOTO: LAND NRW

ZWÖLF NEUE EUROPASCHULEN IN NRW

Zwölf nordrhein-westfälische Schulen sind zu Europaschulen ernannt worden: das Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung Ahaus, das Städtische Mariengymnasium in Bocholt, das Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg in Coesfeld, die Geschwister-Scholl-Realschule in Gütersloh, das Joseph-König-Gymnasium in Haltern, die Gesamtschule in Langerwehe, das Ludwig-Erhard-Berufskolleg in Münster, das Abteigymnasium in Pulheim-Brauweiler, das Michael-Ende-Gymnasium in Tönisvorst, das Gymnasium Georgianum in Vreden, die Betty-Reis-Gesamtschule in Wassenberg und das Carl-Fuhlrott-Gymnasium in Wuppertal. Insgesamt gibt es damit 126 zertifizierte Europaschulen in NRW. Die neugestaltete Internetseite www.europaschulen.nrw.de liefert Informationen zu Europaschulen und dient gleichzeitig als Kommunikationsplattform.



FOTOS (3): STIFTUNG WESTFALEN-INITIATIVE

▲ Informationstage wie hier in Münster werben für Zusammenarbeit mit Stiftungen und zwischen den Stiftungen untereinander

Stiftungen müssen ihre Kräfte bündeln

Seit 2006 fördert der Stiftungsverbund Westfalen-Lippe die regionale Kooperation von Einzelstiftungen und sorgt auf diese Weise für mehr Professionalität, Effizienz und Qualität

Mehr als 1.100 Stiftungen gibt es allein in den drei westfälischen Regierungsbezirken. Viele davon sind Träger einer einzelnen Einrichtung, beispielsweise eines Museums oder eines Hospizes. Andere haben hingegen den Satzungsauftrag, Projekte in ihrem Sinne zu fördern oder durchzuführen. Der größte Teil dieser Stiftungen verfügt indes über ein überschaubares Stiftungskapital – bei mehr als 80 Prozent aller Stiftungen weniger als zwei Mio. Euro –, das zudem angesichts der zurzeit niedrigen Zinsen geringe Erträge abwirft. Wirklich große Projekte, die möglicherweise auch Personalkosten verursachen, können sich die meisten Stiftungen nicht leisten. Was liegt also näher, als Kräfte zu bündeln und Synergieeffekte zu schaffen?

Stiftungen sind grundsätzlich individualistisch. Jede Stiftung hat ihren festgelegten Stiftungszweck, der zumeist von einem Stifter bestimmt wurde. Diesen zu operationalisieren, ist schon eine große Aufgabe, Kompatibilität mit anderen herzustellen durchaus eine Herausforderung. Dennoch ist Stiftungs Kooperation angesichts der heutigen Rahmenbedingungen unumgänglich, will man als Stiftung effektiv und nachhaltig wirken.

Dabei bietet sich Kooperation nicht nur in Pro-

jekten an. Auch im Alltagsgeschäft lassen sich Kosten sparen, indem sich mehrere Stiftungen in den Bereichen Verwaltung oder Finanzanlagen oder bei der Suche nach einem



DER AUTOR

Dr. Niels Lange
ist Geschäftsführer der
Stiftung Westfalen-Initiative

Provider für den Internetauftritt zusammen tun. Ziel solcher Kooperation ist stets, bei der Verwaltung zu sparen, um möglichst viel Geld für Projekte zu haben.

ZENTRALES THEMA

Stiftungs Kooperation ist daher auch für den Bundesverband Deutscher Stiftungen ein zentrales Thema geworden. So fand der Deutsche Stiftungstag 2009 in Hannover unter diesem Schwerpunktthema statt. Allerdings sind solche zentralen Stiftungstage für kleinere, in der Region arbeitende Stiftungen weit weg und die Teilnahme mit vergleichsweise großem Aufwand verbunden.

Gemeinsam mit dem Zentrum für Nonpro-

fit-Management (npm) in Münster hat die Stiftung Westfalen-Initiative daher im Jahr 2005 erste Überlegungen zur Gründung eines Stiftungsverbundes Westfalen-Lippe angestellt. Zunächst wurden sämtliche Stiftungen der Region in einer Datenbank erfasst. Anschließend wurde unter den Stiftungen, die für Projektkooperationen infrage kommen, also nicht etwa Träger einer Institution wie Museum oder Hospiz sind, eine Umfrage zum Thema Kooperation durchgeführt. Schließlich wurden die kooperationswilligen Stiftungen zu einer Gründungstagung für den Stiftungsverbund eingeladen.

DATENBANK IM INTERNET

Im Rahmen dieser Tagung erklärten sich die Werner Richard - Dr. Carl Dörken-Stiftung und die LWL-Kulturstiftung bereit, gemeinsam mit der Stiftung Westfalen-Initiative die Anschubfinanzierung für drei Jahre zu übernehmen. Die Datenbank ist im Internet unter www.stiftungsverbund-westfalen-lippe.de zugänglich. Hier kann beispielsweise auch mithilfe einer Stichwortsuche die richtige Partnerstiftung für jedes spezielle Thema gefunden werden.

So wurde im Januar 2006 der Stiftungsverbund Westfalen-Lippe geboren und zunächst als gemeinsam finanziertes Projekt am npm angesiedelt. Die erste Aufgabe bestand darin, zahlende Mitglieder zu gewinnen, was nur schleppend voranging. Gleichzeitig wurde mit regionalen Stiftungstagen, Workshops und Beratungsangeboten ein attraktives Angebot entwickelt, das den potenziellen Mitgliedern die Vorteile eines regionalen Verbundes verdeutlichen sollte.

Der Mindestbeitrag von jährlich 100 Euro ist für viele kleine Stiftungen schon recht hoch, sodass nunmehr zwischen einfachen Mitgliedern ohne Beitrag und Fördermitgliedern unterschieden wird. Inzwischen reichen die von den Fördermitgliedern und der Stiftung Westfalen-Initiative aufgebrauchten Mittel aus, um das Projekt mit einer Hilfskraftstelle auszustatten und ihm so Kontinuität zu verleihen. Neben den jährlichen Stiftungstagen wurden auch Workshops zu den Themen Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation angeboten, die gut besucht waren. Der Stiftungsverbund Westfalen-Lippe wächst langsam, aber er wächst.

MEHR KOMMUNALE STIFTUNGSFOREN

Auch die Kommunen haben das Thema Stiftungen und Kooperation für sich entdeckt.



▲ Der Markt der Stiftungen auf dem Stiftungstag in Münster bot vielfältige Möglichkeiten des Erfahrungsaustauschs

So werden immer mehr lokale Stiftungsforen und -verbände gegründet. Kommunal verwaltete Stiftungen suchen Partner unter operativen Stiftungen und Bürgerstiftungen. In Münster konnte so das Projekt „Verantwortung lernen“ (www.verantwortunglernen.de) von den kommunalen Stiftungen, der Stiftung Westfalen-Initiative und der dortigen Bürgerstiftung gemeinsam durchgeführt und zur „Serienreife“ gebracht werden.

Es wird nunmehr, finanziert von der WGZ Bank, von der Aktiven Bürgerschaft e.V. landesweit durchgeführt (www.sozialgenial.de). Solche Kooperationen, in denen Know-how und Mittel gebündelt werden, sind richtungswesend, wenn Stiftungen gerade angesichts der Herausforderungen, die sich aus dem demografischen Wandel und der Finanzknappheit ergeben, eine aktive und kreative Rolle in den Kommunen spielen sollen.

Dass Stiftungen hier nicht nur ihrer finanziellen Mittel wegen sinnvolle Partner sind, hat auch die Bundesregierung erkannt. In ihrem Programm „Lernen vor Ort“ hat sie die Einbeziehung eines - noch zu gründenden - lokalen Stiftungsverbundes zur Voraussetzung für die Förderung des jeweiligen Projekts gemacht. Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, von diesen Stiftungen zusätzliche Mittel einzuwerben, sondern um die Einbringung ihres Know-hows (www.lernen-vor-ort.info). Stiftungen werden immer mehr als unabhängige Akteure gesehen, die nicht interessegeleitet Fachwissen einbringen können.

GRÜNDUNG VOR JAHRHUNDERTEN

Kommunen verfügen häufig selbst über alte Stiftungen, die manchmal vor Jahrhunderten von wohlhabenden Bürgern gegründet und mittlerweile kommunalisiert sowie zusammengefasst worden sind. Ein prominentes Beispiel hierfür ist der Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds, der das Vermögen von 277 privaten Stiftungen verwaltet. Solche Stiftungen

sind zumeist mehr oder weniger eng an die institutionellen Entscheidungsstrukturen der jeweiligen Kommune angebunden und vor allem im sozialen Bereich eine willkommene zusätzliche Geldquelle.

Die Städte haben aber auch in wachsendem Maße die Möglichkeit, mit den überall entstehenden Bürgerstiftungen zu kooperieren. Diese verfügen meist über ein vergleichsweise geringes Stiftungskapital, bringen aber ein größeres Potenzial an bürgerschaftlichem Engagement mit. Dieser Teil der Bürgergesellschaft wird für die Kommunen in Zukunft immer wichtiger.

Staatliche und kommunale Stellen werben offensiv für den Stiftungsgedanken. So fand der Stiftungstag 2009 in Münster als „Stiftungstag Münster Westfalen“ unter Beteiligung etwa der Bezirksregierung, der Stadt Münster, des Stiftungsverbundes Westfalen-Lippe, der IHK Nord Westfalen und einiger Stiftungen statt. Die Resonanz war groß: Mehr als 200 Vertreter von Stiftungen kamen zur Fachtagung, die Ausstellung der verschiedenen Stiftungen im Foyer der Bezirksregierung wurde von rund 1.500 Gästen besucht.

PREIS FÜR KOMMUNIKATIONSKONZEPT

Dies war einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit geschuldet. Das Konzept gewann den Kommunikationspreis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, welcher zum Ziel hatte, den Stiftungsgedanken zu verbreiten. Mittlerweile ist ein Stiftungsboom zu verzeichnen. Allein im Regierungsbezirk Münster stieg die Zahl der Stiftungen zwischen Dezember 2007 und Mai 2010 von 400 auf 477. Das Stiftungswesen wird damit gesellschaftlich relevanter.

Es gilt aber nach wie vor: Die meisten Stiftungen sind nicht so finanzstark, dass sie große Projekte allein durchführen können. Wenn sie von einzelnen Stiftern gegründet werden, haben sie einen satzungsmäßigen Auftrag und einen eigenen Namen, oft den des Stifters. Damit ist die Individualität angelegt, gleichzeitig aber auch die Notwendigkeit der Kooperation. Für die Handlungsfähigkeit der Stiftungen wären Zu-stiftungen zu bestehenden

► Zusammenarbeit steht im Mittelpunkt der Tagungen des Stiftungsverbundes wie etwa 2007 im Kloster Bentlage

Stiftungen oder die Gründung einer Treuhandstiftung, die dann von einer größeren Stiftung mit verwaltet wird, oft sinnvoller. Öffentliche Stiftungsberatung sollte diese Option gegenüber der Gründung allzu kleiner Stiftungen favorisieren. Allerdings läuft dieses Vorgehen der besagten Individualität entgegen, was Stiftungs Kooperation als weitere Möglichkeit der Herstellung von Handlungsfähigkeit um so wichtiger erscheinen lässt.

KOOPERATION FÜR QUALITÄT

Kooperation birgt darüber hinaus auch ein großes Optimierungspotenzial. In der Satzung der Stiftung Westfalen-Initiative hat der Stifter Martin Leicht verfügt, dass Projekte nur in Ausnahmefällen von ihr allein getragen werden sollen. Die Regel, Projekte mit Partner machen zu müssen und selbst höchstens 50 Prozent zu finanzieren, dient der Qualitätssicherung. Wenn ich jemand anderes überzeugen kann, Geld in mein Projekt zu stecken, spricht viel für meine Projektidee.

Voraussetzung für Kooperation ist aber auch Vertrauen. Der Stiftungsverbund Westfalen-Lippe hat rasch festgestellt, dass eine Datenbank allein nicht reicht, die Kooperation zu fördern. Die persönliche Kommunikation ist besonders im Stiftungswesen wichtig. So tragen Events wie Stiftungstage und Workshops dazu bei, dass sich die Stiftungsvertreter kennen lernen und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit eruieren können.

Auch die „runden Tische“ oder „Stiftungsstammtische“, die momentan überall entstehen, tragen dazu bei. Aufseiten der Stiftungen ist die Nachfrage groß. Denn viele Vertreter merken schnell, dass sie sich mit ihrem zumeist ehrenamtlichen Engagement in einer Stiftung auf eine recht komplexe Materie eingelassen haben. Der Austausch von Fachwissen ist damit eine zentrale Aufgabe auch des Stiftungsverbundes Westfalen-Lippe. ●



ANBINDUNG AN DIE KIRCHE

Maßgebliches Kriterium für eine kirchliche Stiftung ist mithin die Anbindung an die Kirche. Diese kann allerdings nur im Einvernehmen mit der Kirche erfolgen, was in § 14 Abs. 2 StiftG NW nochmals zum Ausdruck kommt. Dort wird bestimmt, dass die Anerkennung als kirchliche Stiftung der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde bedarf.

Da die Kirchen gemäß § 14 Abs. 5 StiftG NW Art und Umfang ihrer Stiftungsaufsicht selbst regeln, haben die (Erz-)Bistümer des Landes Nordrhein Westfalen gleich lautende Stiftungsordnungen erlassen. Hiernach werden die Aufgaben der kirchlichen Stiftungsbehörde von den (Erz-)Bischöflichen Generalvikariaten wahrgenommen.

Mithin wird eine Stiftung nicht allein durch eine kirchliche Zwecksetzung zu einer solchen. Zu nennen ist beispielsweise die rechtsfähige Stiftung Seelsorge in Wuppertal, deren Zweck auf die Unterstützung der Seelsorge in Wuppertal gerichtet ist. Bei dieser Stiftung handelt es sich jedoch nicht um eine kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes, weil sie nicht gemäß § 14 Abs. 2 StiftG NW vom Erzbischof von Köln als kirchliche Stiftung anerkannt wurde und auch nicht der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde (Erzbischöfliches Generalvikariat Köln) untersteht. Gleiches gilt für die rechtsfähige Bonner Münster-Stiftung, deren Zweck in der Förderung von Kunst, Kultur sowie des religiösen Lebens rund um das Bonner Münster und in der Erhaltung des Kirchengebäudes besteht.

FOTOS (2): BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER



▲ Kirchliche Stiftungen wie die der Missionsschwestern vom Heiligsten Herzen Jesu in Hilstrup nehmen kirchliche, diakonische und karitative Aufgaben wahr

Karitatives Wirken in vielen Varianten

Katholische Stiftungen in Nordrhein-Westfalen sind in einer Vielzahl von Aufgabengebieten tätig - von der Unterstützung von Krankenhäusern und Schulen über Familien bis zur Medienarbeit

Stiftungen haben in der katholischen Kirche eine jahrhundertealte Tradition. Angesichts der Vielzahl der Varianten soll hier der Blick gelenkt werden auf rechtsfähige kirchliche Stiftungen des Bürgerlichen Rechts. Nach § 13 des Stiftungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 09.02.2010 fallen unter kirchliche Stiftungen alle rechtsfähigen Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Dazu gehört, dass sie der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen und von einer Kirche oder einer der Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet worden sind oder nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen. Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind bürgerlich-rechtliche Stiftungen, die



DER AUTOR

Kurt Wellenstein ist Juristischer Referent für Stiftungswesen beim Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln

von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen. Des Weiteren gehören Stiftungen dazu, die nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen.

MANNIGFALTIGE AUFGABEN

Auch wenn nicht kirchliche Stiftungen unzweifelhaft erhebliche Beiträge für das Allgemeinwohl leisten, dürfen die Leistungen kirchlicher Stiftungen für die Allgemeinheit nicht unterschätzt werden. Kirchliche Stiftungen sind in einer Vielzahl von Aufgabengebieten tätig. Ihr Wirken ist nicht auf die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) beschränkt. Vielmehr ergibt sich aus Kanon 114 § 2 des Gesetzbuches der Katholischen Kirche für den lateinischen Bereich (Codex Iuris Canonici), dass sich die Zwecke kirchlicher Stiftungen auf Werke der Frömmigkeit, des Apostolates oder der Caritas beziehen können.

Kirchliche Stiftungen tragen zum Beispiel als Träger von Krankenhäusern viel zum Gemeinwohl bei wie etwa die Stiftungen Marien-Hospital in Euskirchen sowie in Erftstadt-Frauenthal oder die Stiftung St. Josef in Wipper-

fürth. Andere Stiftungen wiederum sind Träger von Altenheimen wie beispielsweise das St. Anna-Stift in Düsseldorf. Im Bereich der Gesundheitsfürsorge ist auch die Stiftung der Cellitinnen zur Heiligen Maria in Köln tätig, die über ihre angeschlossene Rechtsträger unter anderem neun Krankenhäuser und zwei Rehabilitationskliniken betreibt. Auch die Stiftung der Neusser Augustinerinnen *cor unum* in Neuss fungiert als Träger mehrerer Gesundheitseinrichtungen.

WIRKEN IM HEILIGEN LAND

Auf die Unterstützung sozialer Einrichtungen wie Schulen, Waisenhäuser und Pflegeheime im Heiligen Land sowie die Förderung christlicher Institutionen, die zur Verständigung und Versöhnung der Religionen im Heiligen Land beitragen, ist die Heilig-Land-Stiftung ausgerichtet. Die Unterstützung von Pilgerfahrten durch den Deutschen Lourdes-Verein e.V. gehört zum Aufgabenbereich der Deutschen Lourdes Stiftung Köln. Diese unterstützt un-

Michael in Wuppertal. Die Stiftung Die Gute Hand ist Trägerin eines heilpädagogisch-sozialtherapeutischen Zentrums der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe. Die Stiftungsarbeit ist auf die Erziehung, Behandlung und Bildung verhaltensauffälliger, psychisch gestörter und seelisch behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener gerichtet. Die Stiftung Kinderhaus St. Michael in Wuppertal sorgt sich um das Wohl von Kindern, die aufgrund persönlicher oder familiärer Probleme nicht mehr in ihrem bisherigen Umfeld leben können oder sollen. Die Stiftung unterhält sowohl dezentrale Wohngruppen als auch Tagesgruppen.

FAMILIEN IM BLICK

Der Unterstützung von Familien dient die „Bischöfliche Stiftung Hilfe für Mutter und Kind“ im Bistum Aachen. Sie unterstützt kirchliche Beratungsstellen, familienorientierte kirchliche Beratungsdienste und fördert Projekte kirchlicher Träger, die Frauen und Kin-

ein Katholisches Familienzentrum führt. Der Förderung von Bildung und Erziehung widmet sich die Stiftung Akademie Klausenhof im Bistum Münster. Insbesondere die Sorge für die Menschen auf dem Lande und die Sorge um die Not in den Entwicklungsländern sind Anliegen der Stiftung. Dem Bereich der Förderung der Bildung können auch die Albertus-Magnus-Stiftung in Bonn und die Stiftung Begabtenförderung Cusanuswerk in Bonn zugeordnet werden. Förderung der Bildung ist auch Ziel der Stiftung UNITAS 150 PLUS. Diese stellt Studienanfängern für eine begrenzte Zeit kostenlosen Wohnraum zur Verfügung.

ZIEL VERSÖHNUNG DER VÖLKER

Der Förderung der Militärseelsorge widmet sich die Dachstiftung Katholische Soldatenseelsorge. Dieser ist die Katholische Friedensstiftung als unselbstständige Stiftung angeschlossen. Der Versöhnung der Völker widmet sich die Maximilian-Kolbe-Stiftung, deren Gründung sowohl die Polnische als auch die Deutsche Bischofskonferenz zugestimmt haben. Die Stiftung beruht daher auf einer länderübergreifenden Zusammenarbeit. Um die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern - insbesondere auf religiösem, gesellschaftlichen und kulturellem Gebiet - kümmert sich die Marianne Dirks Stiftung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands. Auch der SKM-Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e. V. hat zur Unterstützung seiner Tätigkeit eine Stiftung gegründet.

Im Bereich der Caritasverbände wurden ebenfalls Stiftungen zur Förderung sozialer Zwecke gegründet - beispielsweise die CaritasStiftung im Erzbistum Köln. Auch die Bischöfe haben erkannt, dass die Gründung kirchlicher Stiftungen zur Unterstützung der Bistumstätigkeit durchaus sinnvoll sein kann. Im Erzbistum Köln wurde deshalb eine Stiftung mit dem Namen „Stiftungszentrum des Erzbistums Köln“ errichtet.

Daneben gibt es eine Vielzahl von Stiftungen, die sich die Unterstützung von Kirchengemeinden zum Ziel gesetzt haben - beispielsweise die Bürgerstiftung St. Cornelius Heumar in Köln. Diese führt eine Kindertagesstätte fort, nachdem die Kirchengemeinde deren Trägerschaft abgeben musste. Das weite Spektrum kirchlicher Stiftungen zeigt sich auch an der „von Groote“'schen Familienstiftung Am Elend zu Köln, deren Zweck auf die Erhaltung einer der Stiftung gehörenden Kirche gerichtet ist. ●



▲ Im Bereich der Caritasverbände gibt es zahlreiche Stiftungen zur Förderung sozialer Zwecke wie etwa die Caritas Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Münster

ter anderem Wallfahrten Kranker nach Lourdes durch den Einsatz speziell ausgerüsteter Sonderzüge.

Andere Stiftungen wie die domradio Mediengemeinschaft in Köln bemühen sich, kirchliches Gedankengut über die Medien zu verbreiten. Die Förderung junger Journalistinnen und Journalisten obliegt der KNA-PROMEDIA-Stiftung. Dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit widmen sich die Stiftungen Die Gute Hand in Kürten-Biesfeld und Kinderhaus St.

der sowie Alleinerziehende und Familien in wirtschaftlichen, sozialen und seelischen Notlagen unterstützen. Der Schutz des ungeborenen Lebens gehört ebenfalls zum Stiftungszweck.

Dem Schutz des ungeborenen Lebens hat sich auch die „Bischof Heinrich Tenhumberg-Stiftung“ in Münster verschrieben. Sie bietet Hilfe für schwangere Frauen in Notsituationen. Der Förderung von Kindern hat sich die Stiftung St. Josefshaus in Köln gewidmet, die

◀ *Stiftungen leisten wertvolle Arbeit für die Allgemeinheit und schaffen Positives für alle Beteiligten*

GENAUE ANZAHL UNBEKANNT

In der Evangelischen Kirche im Rheinland gibt es rund 90 selbstständige Stiftungen und mehrere Hundert nicht rechtsfähige Stiftungen. Die genaue Zahl der nicht rechtsfähigen Stiftungen ist dem Landeskirchenamt nicht bekannt. Es wird kein zentrales Verzeichnis geführt. Immerhin sind beim Landeskirchenamt rund 160 unselbstständige Stiftungen aktenkundig.

Zwar muss die Annahme von Erbschaften oder die Gründung von unselbstständigen Stiftungen vom Landeskirchenamt genehmigt werden. Es sind aber die Treuhandvermögen aufgrund von Erbschaften aus der Vergangenheit und die Treuhandvermögen der selbstständigen Stiftungen sowie der kircheneigenen GmbH's nicht bekannt. Über die weitere Entwicklung des Stiftungsvermögens der rechtlich unselbstständigen Stiftungen durch Zustiftungen und Ähnliches gibt es ebenfalls keine Informationen.

URSPRUNG IM MITTELALTER

Das Fehlen einer zentralen Erfassung liegt daran, dass in der Evangelischen Kirche im Rheinland aufgrund ihrer Kirchenverfassung der presbyterial-synodalen Ordnung die Kirche von unten nach oben ausgerichtet ist. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise haben die Hoheit über ihre Finanzen. Die Kirchengemeinden haben ihrerseits die Kirchensteuerhoheit. Die Kirchenkreise und die Landeskirche werden über Umlagen finanziert.

Die evangelischen kirchlichen Stiftungen sind zum Teil sehr alt. Sie reichen zurück bis in die vorkarolingische Zeit. Die ältesten rechtlich selbstständigen Stiftungen liegen auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz, beispielsweise das evangelische Stift zu St. Goar von 765. Zweck dieser Stiftung ist die Bereitstellung und Unterhaltung der Pfarrwohnungen, die Gewährung von Zuschüssen zu gemeindlich-diakonischen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die Unterstützung diakonischer Maßnahmen.

Auch aus dem Mittelalter und der früheren Neuzeit sind noch evangelisch kirchliche Stiftungen erhalten, so der Kirchenschaffneifonds zu Meisenheim von 1567. Diese Stiftung wurde von Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken gegründet. Er brachte als Stiftungskapital große Teile seines Herzogtums ein, da sein Sohn, um bayrischer König zu werden, den katholischen Glauben annehmen musste.



FOTO: STIFTUNG WESTFALEN-INITIATIVE

Von Krankenpflege bis Bauunterhaltung

Die evangelischen kirchlichen Stiftungen - in der rheinischen Landeskirche 90 selbstständige - fördern diakonische Aufgaben und unterstützen zudem Projekte im kommunalen Interesse

Die Evangelische Kirche im Rheinland umfasst im Wesentlichen das Gebiet der ehemaligen preußischen Rheinprovinz und erstreckt sich über vier Bundesländer - Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen. Sie gliedert sich in 766 Kirchengemeinden und 38 Kirchenkreise. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist die zweitgrößte Landeskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Als kirchliche Stiftungen werden die rechtlich selbstständigen wie auch die nicht rechtsfähigen Stiftungen bezeichnet. Rechtlich selbst-

ständige kirchliche Stiftungen sind solche, die von einem Stifter zur dauernden Verwirklichung eines kirchlichen, mildtätigen oder diakonischen Zwecks errichtet werden, die mit der Kirche organisatorisch verbunden sind und der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstehen. Für diese Stiftungen hat der Staat Bereiche seiner Stiftungsaufsicht auf die Kirchen übertragen.

Nicht rechtsfähige oder unselbstständige Stiftungen werden als Treuhand- oder Sondervermögen von rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftungen, kircheneigenen GmbH's, Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder von der Landeskirche verwaltet. Sie dienen ebenfalls der dauernden Verwirklichung eines kirchlichen, mildtätigen oder diakonischen Zwecks. Sie unterstehen nicht der staatlichen und kirchlichen Stiftungsaufsicht, sondern der allgemeinen kirchlichen Vermögensaufsicht.

DIE AUTORIN

Landeskirchenrätin Susanna von Zugbach de Sugg ist Dezernentin für kirchliche Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche im Rheinland



GRÜNDUNGSBOOM 19. JAHRHUNDERT

Hier soll hauptsächlich von den evangelischen kirchlichen Stiftungen im Bereich des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen die Rede sein. Viele der diakonisch selbstständigen Stiftungen zur Alten-, Kranken-, Behinderten und Jugendpflege sowie zur Ausbildung kirchlichen Verkündigungs- und Pflegepersonals wurden Mitte des 19. Jahrhunderts gegründet.

Dies geschah im Zuge der Neuorientierung der Diakonie für Kirche und Gesellschaft im Umfeld von Theodor Fliedner, Johannes Hinrich Wichern und Adelberdt Graf von der Recke von Volmerstein. „Nur wenn die Kirche für das leibliche und geistige Wohl des Volkes mit allen Kräften sorgt, wird dasselbe auch auf sein geistliches Wohl mit Vertrauen von ihr einwirken lassen“ (Th. Fliedner 1847 in: Martin Gerhardt, Theodor Fliedner, 1937, S. 286).

Die Stiftungen des 19. Jahrhunderts zeichnen sich dadurch aus, dass sie ganz bewusst von Evangelischen als Ausdruck ihres Glaubens und zur Stärkung ihrer protestantische Kirche gegründet wurden. Diese Stiftungen sind noch heute Träger von Krankenhäusern, Altenheimen, Einrichtungen der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Arbeit mit Nichtsesshaften. Die von ihnen betreuten Personen

müssen heute aber nicht mehr der evangelischen Konfession angehören.

Kirchlichen Stiftungen treten als Förder- oder Trägerstiftungen in Erscheinung. Sie unterstützen die diakonischen Aufgaben der Kirche, die Fürsorge und Pflege von Alten, Kranken, Behinderten sowie von gesellschaftlichen Problem- und Randgruppen. Es gibt kirchliche Stiftungen, die sich der Jugendfürsorge widmen, der (vor)schulischen Erziehung oder der Erwachsenenbildung. Ebenso gibt es Stiftungen, welche die kirchliche Gemeindearbeit und ihre personelle Ausstattung fördern.

AUFGABEN DER DASEINSFÜRSORGE

Die kirchlichen Stiftungen nehmen damit vielfach Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge wahr, die ansonsten durch die Kommunen zu leisten wären. Dies muss freilich in Absprache mit den örtlich zuständigen Verwaltungsstellen erfolgen, was in der Regel gut funktioniert.

Auch ist die Wirtschaftskraft der Stiftungen nicht zu unterschätzen. Rund die Hälfte der Stiftungen ist Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche im Rheinland. Allein in Nordrhein-Westfalen sind 6.400 Personen in den stiftungseigenen Krankenhäusern, Altenheimen oder Behinderteneinrichtungen tätig.

GELD FÜR KIRCHENGEBÄUDE

Mit kirchlichen Stiftungen werden oft auch die denkmalgeschützten Kirchen unterstützt, die nicht selten das Stadtbild des Ortes wesentlich prägen. Daher haben die Kommunen auch hier ein Interesse an Wohl und Wehe der entsprechenden Stiftung. Im Allgemeinen wird die Arbeit der evangelischen Stiftungen von den Kommunen durch die Mitgliedschaft in den Stiftungsgremien oder auch sonst wohlwollend unterstützt. Mit den Stiftungen werden viele Aufgaben gefördert, die im öffentlichen wie auch im kirchlichen Interesse liegen.

Es werden zunehmend kirchliche Stiftungen gegründet. Sie werden nicht nur von Privatpersonen initiiert. Kirchliche Stiftungen werden auch von Kirchengemeinden als Finanzierungsinstrument für ihre vielfältigen Aufgaben genutzt. Die Kirchengemeinden setzten einen Teil ihres Vermögens als Stiftungsvermögen ein, um mit Hilfe von Zustiftern kirchliche Arbeit auf Dauer finanziell abzusichern. So soll mit Blick auf die zurückgehenden Kirchensteuermittel eine weitere Finanzierungsquelle für die kirchliche Arbeit geschaffen werden. Ziel ist, dass die Kirchengemeinden auch in Zukunft ihre kirchlichen und diakonischen Aufgaben in der Öffentlichkeit wahrnehmen können. ●

StGB NRW-SCHULAUSSCHUSS TAGT IN REES

Zu seiner 100. Sitzung ist der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Städte- und Gemeindebundes NRW am 4. November 2010 in der niederrheinischen Stadt Rees zusammengekommen. Der Ausschussvorsitzende und Bürgermeister der Stadt Rees, **Christoph Gerwers** (Foto hintere

Reihe 6. v. links), hatte zu der Veranstaltung eingeladen. Als besonderen Gast konnten die Ausschussmitglieder Staatssekretär **Ludwig Hecke** (hintere Reihe 4. v. links) aus dem NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung begrüßen. Dieser stellte das schulpolitische Programm der neuen Landesre-

gierung vor und nahm sich anderthalb Stunden Zeit, um mit den Mitgliedern des Ausschusses über aktuelle Themen wie die Gemeinschaftsschule oder die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu diskutieren. Die 101. Sitzung des Ausschusses findet am 12. April 2011 in Lüdinghausen statt.



FOTO: STADT REES

Fairer Ausgleich für zusätzliche Aufgaben gewährleistet

Mit einem wegweisenden Urteil beugt der Verfassungsgerichtshof NRW einer Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung vor

Bundesweite Beachtung hat die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2010 - VerfGH 12/09 - zur Übertragung von Jugendhilfeaufgaben gefunden. Die mit dem Landesgesetz zur Ausföhrung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) bewirkte Aufgabenzuweisung an die Kommunen in Kinder- und Jugendangelegenheiten ist eine konnexitätsrelevante Übertragung neuer Aufgaben.

Keine „Schadenfreude“, sondern partnerschaftliches Miteinander

Im Sommer 2004 war es soweit. Jahrzehntlang hatten die kommunalen Spitzenverbände dafür gekämpft. Die Landesverfassung von NRW wurde geändert und mit Art. 78 Abs. 3 LV festgeschrieben, dass das Land nur dann neue Aufgaben an die Städte und Gemeinden übertragen dürfe, wenn es einen Kostenausgleich gewährt. Soweit der Verfassungstext, aber: Papier ist geduldig, sagten sich die folgenden Landesregierungen jedweder Couleur, und die Versuchung war groß, das Konnexitätsprinzip zu umgehen. Dem haben die Verfassungsrichter jetzt endgültig einen Riegel vorgeschoben. Sie haben die Leitplanken gesetzt, die das Land künftig zu beachten hat, wenn es neue Aufgaben überträgt oder bestehende Aufgaben wesentlich verändert. Die Richter machen deutlich: In NRW gilt das strikte Konnexitätsprinzip - „wer bestellt, bezahlt“. Nur so könne das Recht der kommunalen Selbstverwaltung effektiv vor „finanzieller Aushöhlung“ geschützt werden. Dem Konnexitätsprinzip, so das Verfassungsgericht, komme eine Warn- und Transparenzfunktion zu. Das Land müsse sich über die entstehenden Kosten einer Aufgabenerfüllung bewusst werden und diese Kosten offen legen.

Ein wegweisendes Urteil, das Auswirkungen weit über den entschiedenen Sachverhalt hinaus hat. Münster gibt dem Verhältnis von Kommunen und Land eine neue Geschäftsgrundlage - nicht nur in finanzieller Hinsicht. Land und Kommunen verhandeln künftig auf Augenhöhe. Die Landesregierung muss die Städte und Gemeinden, ihre Sorgen und Probleme ernst nehmen - schon aus eigenem Interesse. Das bloße Durchreichen von Aufgaben und damit auch von Kosten gehört der Vergangenheit an.

Was die Richter zum AG-KJHG gesagt haben, gilt auch für die Zukunftsaufgaben, die noch vor uns liegen: Die geplante Inklusion, die gemeinsame Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Kindern, die mögliche Einführung der Gemeinschaftsschule, der weitere Ausbau der Kinderbetreuung. Diese Herausforderungen müssen Land und Kommunen gemeinsam angehen. Beide staatliche Ebenen stehen in der Verantwortung - finanziell genauso wie in der tatsächlichen Umsetzung.

Die Städte und Gemeinden freuen sich über die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs. Der Richterspruch ist richtig und wichtig für die kommunale Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen. Wir sind aber nicht schadenfroh, sondern wir wollen partnerschaftlich mit der Landesregierung zusammenarbeiten, weil wir wissen, dass wir die kommenden Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen werden.

Eigenständige Zuständigkeits-Entscheidung des Landes

Hintergrund der Entscheidung des VerfGH war die im September 2008 in den Landtag eingebrachte und am 22.10.2008 in zweiter Lesung verabschiedete Änderung des § 1 a AG-KJHG, mit der die bislang bundesgesetzlich formulierte Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz durch Landesgesetz geregelt wurde. In der Begründung des Gesetzentwurfs hieß es dazu, die Regelung habe keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung, weil sie keine neuen Zuständigkeiten betreffe. Die bisher bewährte Struktur von örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen



DIE AUTOREN

Dr. Bernd Jürgen Schneider ist Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW



Horst-Heinrich Gerbrand ist Hauptreferent für Jugend, Soziales und Gesundheit des Städte- und Gemeindebundes NRW

Jugendhilfe werde ohne Änderungen beibehalten.

Was bisher durch Bundesgesetz geregelt gewesen sei, werde nunmehr lediglich landesgesetzlich normiert. Der VerfGH führt in diesem Zusammenhang aus, dass sich der Landesgesetzgeber zum Tätigwerden veranlasst sah, weil die bisherige Regelung in § 69 Abs. 1 SGB VIII 1991 mit der erwarteten Verabschiedung und dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) wegfallen. Vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes sollten daher im Wege einer landesgesetzlichen Zuständigkeitsregelung die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden. Kurze Zeit später, am 10.12.2008, verabschiedete der Bundestag das Kinderförderungsgesetz. Es sah - wie dies vom Land NRW erwartet wurde - eine Änderung des § 69 SGB VIII dahingehend vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Wirkung vom 16.12.2008 nicht mehr wie bislang durch eine bundesrechtliche Zuständigkeitsregelung bestimmt werden. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird zur Änderung dieser Vorschrift ausgeführt, dass damit eine verfassungsrechtliche Vorgabe der Föderalismusreform I umgesetzt werde.

Gem. Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG dürfe der Bundesgesetzgeber Aufgaben nicht mehr direkt an Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen. Eine Zuweisung neuer oder erweiterter Aufgaben im Rahmen der Novellierung des SGB VIII verstoße gegen dieses Verbot. Um dem Bund weiterhin die Befugnis zur Regelung neuer Aufgaben zu erhalten, sei die Bestimmung der örtlichen Träger in § 69 SGB VIII zu streichen. Dies sei nun Aufgabe der Länder.

BEISPIEL ELEKTROFAHRRAD MACHT SCHULE

Der Städte- und Gemeindebund NRW ist Vorreiter in Sachen Elektromobilität. So können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der StGB NRW-Geschäftsstelle seit dem Sommer 2010 dienstliche Termine in Düsseldorf mit dem Elektrofahrzeug wahrnehmen. Damit war der StGB NRW der erste kommunale Spitzenverband in Deutschland, der auf Elektromobilität setzt. Nun hat auch der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz ein Elektrofahrzeug übernommen. Mitte November 2010 übergaben **Dr. Tom Kirschbaum** (2.v. links), Geschäftsführer von Evelocity, und **Kurt Beck** (Mitte), Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, das neue E-Bike. Auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund will zwei Elektrofahräder anschaffen.



FOTO: E-VELOCITY GMBH

Zugleich hält der VerfGH fest, dass in den Fällen, in denen Gemeinden und Gemeindeverbände zu Trägern der örtlichen Jugendhilfe bestimmt werden, das jeweilige Landesverfassungsrecht darüber entscheiden müsse, welche Kostendeckungspflichten ggfs. im Verhältnis zwischen Land und Kommune entstehen. Zu Recht führt der VerfGH in seiner Begründung aus, dass es sich bei der neu gefassten Zuständigkeitsregelung in § 1 a Abs. 1 AG KJHG um eine originäre, eigene Entscheidung des Landesgesetzgebers handele. Da dem Landesgesetzgeber keine inhaltlichen Vorgaben für die Zuständigkeitsbestimmung gemacht worden seien, verfüge er über einen Gestaltungsspielraum bei der Entscheidung über die Trägerschaft.

Es bestehe kein Automatismus, die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestimmen. Zudem wird mit Hinweis auf die Gesetzesmaterialien ausgeführt, dass sich der Gesetzgeber seiner Handlungskompetenz bei der Bestimmung der Jugendhilfebehörden auch bewusst gewesen sei. Dass die landesgesetzliche Norm in Kraft getreten sei, bevor § 69 Abs. 1 SGB VIII a.F. durch das KiföG ersetzt worden sei, ändere nichts an dieser Beurteilung. Der Erlass von § 1 a Abs. 1 AG KJHG und das Inkrafttreten von § 69 Abs. 1 SGB VIII 2008 stünden in unmittelbarem zeitlichem und rechtlichem Zusammenhang.

Aufgabenänderungen durch das KiföG

In seiner Begründung vergleicht der VerfGH im Hinblick auf die Frage, ob eine konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung erfolgte, die Rechtslage vor und nach Erlass der Neuregelung. Zu Recht bejaht er eine durch das KiföG eingetretene wesentliche Änderung der Aufgabenerfüllung. Neben der bundesgesetzlichen Zuständigkeitsregelung habe es für die Kreise und kreisfreien Städte signifikante inhaltliche Änderungen durch das Kinderförderungsgesetz gegeben. Folgende zusätzliche Anforderungen an die Aufgabenerfüllung durch das Kinderförderungsgesetz sieht der Verfassungsgerichtshof im Vergleich zu dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) als gegeben an:

- Während mit dem TAG eine Betreuungsquote von bundesweit durchschnittlich 21 Prozent (landesweit 17 Prozent) für unter Dreijährige erreicht werden sollte, liegt dem Kinderförderungsgesetz eine Versorgungsquote von bundesweit durchschnittlich 35 Prozent (landesweit 32 Prozent) zugrunde. Unabhängig davon, dass sich die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung von Kindern unter drei Jahren mit Wirkung vom 01.08.2013 in einen Rechtsanspruch für alle Kinder ab dem vollendeten 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wandelt, sei eine wesentliche Aufgabenänderung jedenfalls durch die Erhöhung der Versorgungsquote eingetreten. Zur Erreichung des Versorgungsziels habe das Kinderförderungsgesetz für den Zeitraum bis zum 31.07.2013 die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach erweiterten Kriterien vorzu-

halten. Diese beträfen zum einen die Unterstützung der individuellen und sozialen Kompetenzen des Kindes, zum anderen die Erstreckung auf arbeitssuchende Erziehungsberechtigte. Die Vorhalteverpflichtung werde in § 24 a SGB VIII 2008 durch eine stufenweise Ausbaupflichtung für solche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergänzt, die diese Kriterien bei Inkrafttreten des KiföG noch nicht erfüllen können.

- Eine weitere Änderung der Anforderungen an die Aufgabenerfüllung sieht der VerfGH durch das KiföG insofern dadurch als gegeben an, als Tagespflegepersonen ein höheres Entgelt erhalten. Die einer Tagespflegeperson zu gewährende Geldleistung umfasst nunmehr auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Nach Auffassung des VerfGH kann es dabei dahinstehen, ob jede dieser Veränderungen für sich genommen bereits als konnexitätsrelevant einzustufen ist. Jedenfalls stellten die veränderten Rahmenbedingungen in ihrer Gesamtheit eine wesentliche Aufgabenänderung dar.

Diskussion zum Belastungsausgleich

Zur Konsequenz aus der festgestellten konnexitätsrelevanten Belastung durch die neue landesrechtliche Aufgabenzuweisung enthält die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im Wesentlichen nur den Hinweis auf die Verpflichtung des Landesgesetzgebers, alsbald eine Regelung zu treffen, die den Anforderungen des Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW, also dem Konnexitätsprinzip, gerecht wird. Nach § 1 Abs. 1 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) ist das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, durch Belastungsausgleichsgesetz oder -rechtsverordnung einen finanziellen Ausgleich für die mit der zusätzlichen Aufgabenübertragung verbundenen Belastungen zu regeln.

Aus kommunaler Sicht ist der richterliche Fingerzeig auf einen zeitnahen Ausgleich zu unterstreichen. Genauso wichtig ist die Frage der Planungssicherheit für die Jugendämter und damit die Frage nach der Rechtsicherheit und Dauerhaftigkeit der zu erarbeitenden Ausgleichslösung. Mit der Feststellung des VerfGH, die beiden aufgelisteten Aufgabenblöcke stellten jedenfalls in ihrer Gesamtheit eine konnexitätsrelevante wesentliche

Aufgabenveränderung dar, ist zweifellos eine gute Basis zur Berechnung des notwendigen Belastungsausgleichs gegeben.

Weitere für die Kommunen positiv oder negativ wirkende Veränderungen im Vergleich von TAG und KiföG sollten deshalb - über die Verankerung eines Betreuungsanspruchs hinaus - unter quantitativen Aspekten sowie Aspekten der Rechtsicherheit nicht die gerade begonnene Diskussion von Jugendministerium und kommunalen Spitzenverbänden dominieren. Die kurzfristig erwünschte Definition und Verteilung des Belastungsausgleichs legt ferner nahe, prospektiv und nicht ex post - z.B. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des U3-Rechtsanspruchs bzw. nach den jeweiligen Folgejahren - eine Ausgleichsregelung zu treffen.

Ein denkbarer Weg zur Feststellung des Belastungsausgleichs ist die Bildung von Pauschalen, die sich auf die o.a. wesentlichen Aufgabenblöcke beziehen und die jeweiligen kommunalen Aufwendungen (Investitions-, Betriebs- und Overheadkosten) umfassen. Ein schwieriger Punkt ist mit Blick auf die Kosten des zusätzlichen U3-Ausbaus die Definition, welche Qualität nach dem KiföG objektiv im Vergleich zu den Anforderungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes zu erreichen ist.

Hierzu könnte ein Landesdurchschnittswert gebildet werden, der allerdings mit Rücksicht auf die tatsächliche Entwicklung der Elternnachfrage bei U3-Plätzen deutlich über dem vom Bund verfolgten Zielwert von 32 Prozent liegen müsste. Auch die Ausbauplanungen der Jugendämter können insoweit nur eine Bemessungsgröße unter mehreren Indikatoren sein, weil sie u.a. - den aktuellen Haushaltsengpässen geschuldet - größtenteils auf einer zu niedrigen Einschätzung des örtlichen Ausbaubedarfs basieren dürften. Entsprechend § 4 Abs. 1 KonnexAG würden dann über einen Verteilschlüssel die auf die jeweiligen Jugendamtskommunen entfallenden Kostenpauschalen festgesetzt. Hauptkriterium hierbei könnte der tatsächlich zu bestimmten Stichtagen erreichte und den Anforderungen des KiföG entsprechende Stand an ausgebauten Plätzen sein. Ob diese oder andere Lösungen, z.B. Ausgleich über die Erhöhung der jetzigen Kindpauschalen, verfolgt werden, ist derzeit noch offen. Ziel der kommunalen Spitzenverbände muss und wird es jedenfalls sein, möglichst zu einer einvernehmlichen Beurteilung der Aufgabenveränderungen und ihrer finanziellen Folgen zu gelangen, wie es auch § 1 Abs. 2 KonnexAG vorsieht.

Position der Jugendämter kreisangehöriger Städte

Für die kreisangehörigen Städte mit Jugendamt sind besonders die Wirkungen des Schlusssatzes der Urteilsbegründung von Bedeutung: „Dabei (Anm. d. Verf.: bei der Konnexitätsregelung) werden auch die Belange der kreisangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen sein“. Die kreisangehörigen Städte Herford, Hürth, Minden und Neuss haben die Verfassungsbeschwerde mitgetragen, der VerfGH hat jedoch ihre Beschwerdebefugnis verneint.

In der Tat war die Beschwerde unmittelbar nur gegen die neue landesrechtliche Regelung zur Aufgabenübertragung in § 1a AG-KJHG gerichtet, die dem Wortlaut nach ausschließlich Kreise und kreisfreie Städte betrifft. Zu den kreisangehörigen Jugendämtern hatte das Land im Zuge der KiföG-Verabschiedung auf Bundesebene offenbar keinen Regelungsbedarf gesehen, weil kreisangehörigen Mittelstädten gemäß § 2 AG-KJHG schon seit Jahren auf Antrag durch Rechtsverordnung die Wahrneh-

mung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers übertragen wird. Auch wenn kreisangehörige Städte mit Jugendamt de facto in gleicher Weise wie die Kreise und kreisfreie Städte durch die zusätzlichen KiföG-Aufgaben betroffen sind, führte die formale Betrachtung des VerfGH zu einer Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde der vier klageführenden Mittelstädte.

Die kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen haben sich vor diesem Hintergrund auf Geschäftsstellenebene bereits darüber verständigt, im Zuge der KiBiz-Revision oder der Schaffung des Belastungsausgleichsgesetzes mit einer Anpassung des § 1a Abs. 1 AG-KJHG auch die als Jugendhilfeträger anerkannten Mittelstädte als Aufgabenträger einzuordnen. Nach ersten Gesprächen mit der Landesregierung zeichnet sich im Übrigen ab, dass die derzeitige rechtliche Situation der Jugendämter kreisangehöriger Städte voraussichtlich keinen Einfluss auf die vom Land zu tragenden Konnexitätsverpflichtungen für den Bereich der zusätzlichen KiföG-Aufgaben haben wird. ●

DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT

Fachorgan für Ausschreibungen der öffentlichen, gewerblichen und privaten Auftraggeber
– vormals BUNDESAUSSCHREIBUNGSBLATT –

Service-Paket für ausschreibende Stellen



- ▶ **Print- und Online-Veröffentlichung**
- ▶ **kostenloser Vergabeunterlagen-Service (elektronisch und Papierversand)**
- ▶ **lizenzkostenfreie Software zur schnellen und sicheren Umsetzung der eVergabe**
- ▶ **eVergabe-Lösungen für große und kleine Verwaltungen**
- ▶ **qualifizierte Bearbeitung jeder Ausschreibung**
- ▶ **großes Bieterpotential**

Partner von **Vergabe24** – Das Vergabeportal für Deutschland

Jetzt testen!

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH
Tel: 0211 – 37 08 48-49 • Fax: 0211 – 38 16 07
Internet: www.deutsches-ausschreibungsblatt.de
E-Mail: service@deutsches-ausschreibungsblatt.de



FOTO: TEN BRINKE PROJEKTENTWICKLUNG GMBH

▲ Drei bis zu 16-geschossige Wohnhochhäuser prägten lange Zeit das Stadtbild von Kamp-Lintfort

Mieter den Umzug leicht gemacht

In Kamp-Lintfort konnten Stadt, Diakonisches Werk und Eigentümer die Mieter eines Wohnhochhauses mit Sozialplan und Beratung dafür gewinnen, das Haus für den Abriss freizugeben

Seit Beginn des Jahrtausends beschäftigt sich die Stadt Kamp-Lintfort im Rahmen des Stadtmarketingprozesses unter intensiver Beteiligung der Bevölkerung mit der Sanierung und Aufwertung der Innenstadt. Die größte Herausforderung des Stadtumbaus in Kamp-Lintfort waren drei Wohnhochhäuser, die so genannten Weißen Riesen. Nicht allein aufgrund der den Maßstab sprengenden Bauformen stellten diese einen gravierenden städtebaulichen Missstand dar.

Zwei der drei Hochhäuser standen seit Jahren leer. Immer stärkere nutzungsstrukturelle Probleme gingen mit dieser Entwicklung einher und drohten auf andere Teile der Innenstadt überzugreifen. Sozialräumliche Probleme und sinkender Marktwert gaben dieser Wohnform in Kamp-Lintfort keine Zukunft mehr. Schwierige Eigentumsverhältnisse und enorme Kosten, insbesondere für den Rückbau der Hochhäuser, hatten in der Vergangenheit jede städtebauliche Entwicklung am Standort blockiert. Mit Aufnahme in das Förderprogramm Stadt-

umbau West eröffnete sich für die Stadt erstmals eine Perspektive. Mit einem attraktiven Einkaufs- und Fachmarktzentrum („EK 3“) auf dem Areal der Weißen Riesen wird es zukünftig einen neuen Zielpunkt und eine Kundenschaft anziehende Hauptnutzung für die Innenstadt geben. Dazu mussten alle drei Hochhäuser abgebrochen werden. Seit 2007 konkretisierten sich diese Pläne. Mit der Ten Brinke Gruppe wurde ein Investor für das Projekt gefunden. Der Rückbau der ersten beiden Wohnhochhäuser erfolgte bereits 2009. Der Abbruch des dritten Wohnhochhauses ist damals bereits für 2010 erwartet worden.

SOZIALPLAN AUFZUSTELLEN

Durch die erforderliche Räumung des Wohnhochhauses Moerser Str. 274 war die Stadt Kamp-Lintfort wegen nachteiliger Auswirkungen durch die Planungen verpflichtet, einen Sozialplan nach §180 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Zugleich war die Stadt darum bemüht, die unterschiedlichen Interessen der

Betroffenen darin zu bündeln. Bereits frühzeitig ist das Diakonische Werk Kirchenkreis Moers von der Stadt Kamp-Lintfort mit der Zielsetzung einer sozialpolitisch verträglichen Umsetzung der Mieter, begleitet durch soziale Beratung und Hilfen im Umfeld des Umzugs, beauftragt worden.

Der Sozialplan wurde im Vorfeld einvernehmlich abgestimmt mit der Ten Brinke Gruppe als Eigentümer, der Stadt Kamp-Lintfort sowie dem Diakonischen Werk. Darüber hinaus wurden Ansprechpartner der Arge Kreis Wesel und ortsansässige Vermieter eingebunden. Somit konnten die Abläufe von Anfang an so transparent und klar wie möglich gestaltet werden. Ergebnis waren ein Gesamtpaket der vorgesehenen Hilfe und Unterstützung sowie klare Verfahrenswege und Definition der Verlaufsschritte für die Mieter. Um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, wurden gemeinsam folgende Grundsätze für den Sozialplan aufgestellt:

1. Die Bevölkerung im Allgemeinen und die Betroffenen im Besonderen sollen durch intensive Öffentlichkeitsarbeit frühzeitig und umfassend informiert werden. Sie sind an den Planungen so zu beteiligen, dass ihre Mitwirkungsmöglichkeit gewahrt bleibt.
2. Vor dem Umzug wird allen privaten Mietern im Rahmen der Beratungstätigkeit des Diakonischen Werks die Möglichkeit geboten, umfassende Vorgespräche zu führen, in denen alle sozialen und wirtschaftlichen Aspekte erörtert werden.
3. Für erforderliche Umzüge innerhalb Kamp-Lintforts und der Region werden Gespräche mit den regional ansässigen Vermietern und den Kommunen im Umkreis geführt, um Ersatzwohnungen zur Verfügung stellen zu können.
4. Kein Betroffener soll gegen seinen Willen aus dem Stadtgebiet verdrängt werden. Gewachsene soziale Bindungen an das Gebiet und im Gebiet sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.



DIE AUTOREN

Andreas Iland ist stellvertretender Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing bei der Stadt Kamp-Lintfort



Elke Gross ist Leiterin der Dienststelle Kamp-Lintfort des Diakonischen Werkes Kirchenkreis Moers

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Bei der Aufstellung des Sozialplans ist auch die Förderfähigkeit der Umzüge im Rahmen des Förderprogramms Stadtumbau West, aus dem der Rückbau des Gebäudes finanziert wurde, geklärt worden. Im weiteren Verlauf konnte dann der Eigentümer und Investor überzeugt werden, diese Umzugshilfe hälftig mitzutragen sowie darüber hinaus mit einer privaten Renovierungs- und Umzugshilfe - gebunden an einen Mietaufhebungsvertrag - die Bewohner zusätzlich zum Umzug zu motivieren.

Zum einen konnten somit die Kosten für die Beauftragung eines Umzugsunternehmens vollständig übernommen werden. Zum anderen gab es für alle Mietparteien einen zusätzlichen finanziellen Anreiz in Form einer Renovierungs- und Umzugshilfe, die degressiv gestaffelt nach dem Auszugsdatum gezahlt wurde. Wichtig war dabei, dass diese Zahlungen nicht auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angerechnet wurden.

Bei einer Informationsveranstaltung Ende Februar 2010 wurde den Mietern der Sozialplan vorgestellt. Zudem wurden diese über die Möglichkeit der einvernehmlichen Auflösung aller Mietverhältnisse sowie das umfassende Beratungsangebot des Diakonischen Werkes informiert. Dieses enthielt beispielsweise die grundlegende Beratung über bestehende Hilfsangebote, Vermittlung von und Unterstützung bei Kontakten zu Behörden, Einrichtungen und potenziellen Vermietern, Unterstützung bei Bewerbung um eine Wohnung, fachliche Begleitung der Planung und Durchführung des Umzugs sowie die Hilfe bei der Bemühung um finanzielle Hilfe und sonstigem Regelbedarf aus dem SGB.

ZIEL FRÜHZEITIGER AUSZUG

Zusätzlich wurden die Mieter unter Bezugnahme auf die Zeitplanung zum Abbruch des Gebäudes sowie die zur Verfügung stehende Umzugs- und Renovierungshilfe zu einem frühzeitigen Auszug motiviert. An diesem Abend wurden auch Mieterfragebögen verteilt, in denen unter anderem die Mieterhistorie sowie die aktuellen Mietwünsche abgefragt wurden. Im Anschluss wurde den Mietern die fristgerechte Kündigung der Mietverhältnisse zugestellt. Dies stellte den Auftakt zur Beratungstätigkeit der Diakonie dar. Konkret zu beraten und umzusetzen waren 48 private Mietparteien mit unterschiedlicher Haushaltgröße und Einkommensstruktur. Als primär unterstützungsbedürftig wurden dabei im Vorfeld die Mietparteien bewertet, deren ökonomische

Grundlage staatliche Transferleistungen waren. Dies traf auf rund drei Viertel der Mietparteien zu.

In der Beratung zeichnete sich ein Schwerpunkt der Begleitung von männlichen Einzelpersonen, die staatliche Transferleistungen bezogen und innerhalb von Kamp-Lintfort bleiben wollten, ab. Dies stellte insbesondere aufgrund des knappen Wohnungsangebots für Einzelpersonen, die im ALG-II- oder Grundsicherungsbezug standen und somit Obergrenzen für Kaltmiete und Nebenkosten einzuhalten hatten, eine große Herausforderung dar. Bei der Auswertung der Mieterfragebögen wurde zudem festgestellt, dass eine erhebliche Zahl der Bewohner sehr lange im Gebäude gewohnt hat.

LIEBGEWONNENES ZUHAUSE

Für viele Bewohner stellte der dritte Weiße Riese ein liebgewonnenes Zuhause dar, wenngleich ein Großteil der Bevölkerung Kamp-Lintforts seinen Abriss und den Neubau des EK 3 herbeisehnte. Bei diesen Mietern waren neben der Beratung und Begleitung rund um die Wohnungssuche und den Umzug oft auch viele Gespräche rund um den Abschied von einem Zuhause nötig.

Logistisch anspruchsvoll stellten sich auch die Umzüge dar. Insbesondere um den Monatswechsel häuften sich Umzugsanfragen. Diese waren in der Nutzung der Aufzüge sowie in der Verfügbarkeit der Umzugsunternehmen aufeinander abzustimmen. Dennoch fanden an manchen Tagen bis zu vier Umzüge statt. Aufgrund der Staffelung der Umzugs- und Renovierungshilfe waren viele Mietparteien sehr daran interessiert, frühzeitig auszuziehen. Innerhalb der ersten drei Monate hatten bereits 36 Mietparteien das Haus verlassen.

Die Beratungstätigkeit des Diakonischen Werks erstreckte sich über einen Zeitraum von viereinhalb Monaten. Im Juli 2010 wurde das Gebäude leer an den Eigentümer übergeben. Alle 48 Mietparteien hatten von der Möglichkeit eines Mietaufhebungsvertrages Gebrauch gemacht und neuen Wohnraum gefunden. Dabei konnte der Grundsatz des Sozialplans, dass kein Betroffener gegen seinen Willen aus dem Stadtgebiet Kamp-Lintforts gedrängt werden sollte, realisiert werden.

GEWOHNTE STRUKTUREN ERHALTEN

Bei den meisten konnte sogar der gewünschte Stadtteil berücksichtigt werden, sodass insbesondere für Kinder die gewohnten Strukturen - Kindergarten, Schule und Ähnliches -

sowie das bekannte Umfeld erhalten werden konnten. Dies ist insbesondere durch gute Kooperation mit den ortsansässigen Wohnungsbau-Gesellschaften möglich gewesen. Die intensive Vorbereitungszeit von rund eineinhalb Jahren, bevor der Sozialplan umgesetzt wurde, hat neben den finanziellen Umzugshilfen wesentlich zum Erfolg des Sozialplans beigetragen.

In dieser Zeit konnte für die Bewohner ein „Sorglos-Paket“ mit Beratungs- und Betreuungsleistungen, Umzugsmanagement und finanzieller Hilfe geschnürt werden. Als große Unterstützung wurde auch die Mitwirkung des Mieterschutzbundes am gesamten Prozess empfunden. Hierdurch konnten Mietparteien in einer besonderen Form vertreten, begleitet und rechtlich beraten werden.



FOTO: STADT KAMP-LINTFORT

▲ Nach erfolgreicher Umquartierung der Mieter soll nun auch das letzte Hochhaus abgerissen werden

Ein vergleichbares Projekt dieser Größenordnung hat es in Kamp-Lintfort bislang nicht gegeben. Daher wurde das gesamte Projektteam immer wieder vor Herausforderungen gestellt. Hierzu zählten beispielsweise das Mitpacken der Umzugskisten, unzählige Wohnungsbesichtigungen und Vermittlungsgespräche mit Vermietern, der Tapeteneinkauf mit einer alleinstehenden älteren Dame sowie das immer wiederkehrende Erklären der Notwendigkeit des Projekts und der Inhalte des Sozialplans. Der Erfolg und die große Zufriedenheit der umgesiedelten Bewohner zeigten, wie wichtig die intensive Vorbereitung und das Zusammenspiel aller Akteure waren. ●

Stadtentwicklung mit Fingerspitzengefühl

Zum fünften Mal bietet die RWTH International Academy in Aachen den berufsbegleitenden Weiterbildungs-Studiengang „Redevelopment / Design and Management“ an



▲ Auf Schloss Dyck treffen sich regelmäßig Wissenschaftler und Praktiker, um sich über das Thema Stadtentwicklung auszutauschen

Entwicklungen im Bestand sind die künftigen Herausforderungen für die Städte. Wenn sich die Stadtentwicklungsprozesse auf das Innere der Stadt konzentrieren, dann agieren sie nicht auf konfliktfreiem Terrain. Die Städte bewegen sich zwangsläufig im Spannungsfeld zwischen Weiterentwicklung und Wachstum, Bewahren und Werteerhalt - und dies im Wettbewerb untereinander. Redevelopment, Stadtentwicklung im Bestand betrifft die Bürger hautnah. Und sie mischen sich immer häufiger ein.

Durch stimmungsorientiertes Handeln in der Politik wird es zunehmend schwieriger, Investoren und Projektentwicklern verbindliche Zusagen zu machen. Verlässliche Mehrheiten bei sich alle vier Jahre ändernden politischen Verhältnissen zu finden, ist die große Herausforderung für die Stadtentwicklung. Bürger sind frühzeitig als Beteiligte in Planungsprozesse einzubinden, auch wenn Konsens nicht immer möglich ist.

Ganz besonders für die spannenden Redevelopmentprojekte im innerstädtischen Raum wird die Rolle der Städte immer wichtiger.

Emotionen werden oft da geweckt, wo der Bestand mit Geschichte einen Platz gefunden hat. Diese Stadtentwicklungsprozesse müssen mit viel Fingerspitzengefühl moderiert werden. Hierin liegt eine gemeinsame Aufgabe für Politik, öffentliche Verwaltung und Projektentwickler. Neben der Politik sind auch die Verwaltungen der Städte gefragt, um solche - manchmal schwierigen - Prozesse für alle Beteiligten erfolgreich zu moderieren und zu gestalten.

SCHWERPUNKT KOMMUNIKATION

Das Thema Kommunikation wird aus diesem Grund auch bei dem Weiterbildungsstudiengang „Redevelopment / Design and Management“ ganz groß geschrieben. Seit 2007 studieren die Redeveloper auf Schloss Dyck. Der Moderator des Dycker Gesprächs, Prof. Kunibert Wachten, hat gemeinsam mit einigen großen Unternehmen in NRW - etwa RAG Montan Immobilien, NRW Urban oder RWE Power - diesen praxisorientierten, berufsbegleitenden Studiengang entwickelt, der am

17. Februar 2011 zum fünften Mal startet. Das Dycker Gespräch als Plattform für den Diskurs zwischen Wissenschaft und Praxis symbolisiert diese Kooperation.

In neun Modulen werden die Redeveloper auf Schloss Dyck bei Neuss ausgebildet. Die Veranstaltungen sind ein Mix aus Vorlesungen, Fallstudien, Exkursionen und Projektarbeit. Praktische Übungen, Workshops und integrierte Projektarbeiten wechseln sich mit intensiven Selbstlernphasen ab.

KLEINE LERNGRUPPEN

In kleinen Lerngruppen mit maximal 15 Studierenden werden die wichtigsten zukunftsrelevanten Aufgaben der Bestands- und Flächenentwicklung thematisiert. Neben den neuesten Forschungsergebnissen lernen die Teilnehmer Praxisbeispiele des Redevelopments kennen. Methodisches Wissen wird ergänzt durch aktuelles Praxis Know-how.

Der Kreis der Teilnehmer setzt sich zusammen aus allen Disziplinen der Stadt- und Bestandsentwicklung. Die Studierenden verfügen bereits über einen Master oder ein Diplom und bringen mindestens zwei Jahre Berufserfahrung mit. Diese Mischung aus unterschiedlichen Talenten, Erfahrungen und Wissen sowie die besonders intensiven Lehrereinheiten ermöglichen eine kurze Studienzeit.



DIE AUTOREN

Prof. Kunibert Wachten ist Leiter des Instituts und des Lehrstuhls für Städtebau und Landesplanung der RWTH Aachen



Martina Knoblauch ist Leiterin des Geschäftsfeldes Architektur und Bauingenieurwesen bei der RWTH International Academy

Interessenten für 2011 bewerben sich mit Lebenslauf, Diplomzeugnis und Urkunde sowie einem aussagekräftigen Motivationsschreiben direkt bei der RWTH International Academy, Frau Martina Knoblauch. Fragen können direkt per E-Mail auf der Internetseite www.master-redevelopment.de gestellt werden. ●

KONTAKT

Martina Knoblauch
RWTH International Academy
Steinbachstraße 25, 52074 Aachen
Tel. 0241-8027610
Internet: www.master-redevelopment.de



FOTO: STADT GÜTERSLOH

▲ Die Stadtbibliothek Gütersloh beteiligte sich 2010 am Sommerleseclub des Kultursekretariats NRW

Im Zentrum Kinder- und Jugendkultur

Seit 30 Jahren fördert das Kultursekretariat NRW Gütersloh, ein Zusammenschluss so genannter nichttheatertragender Städte, die kommunale Kulturarbeit und die kulturpolitische Diskussion

Aus dem gesellschaftspolitischen Aufbruch der 1970er-Jahre ging auch ein neues Verständnis von kommunaler Kulturarbeit hervor. Sie differenzierte sich in viele bis dahin unbeachtete Teilbereiche aus. Einerseits begriff sie das unmittelbare Lebensumfeld, die Stadt, als einen öffentlichen durch Kunst und Kultur gestaltbaren Raum. Viele Städte erwarben sich durch ihr eigenes Kulturprofil ihre besondere Identität. Andererseits erkannten viele Kommunen sehr bald sowohl die Begrenztheit der Kulturetats und die Notwendigkeit, Kräfte zu bündeln, wie auch das Potenzial, die Angebotsqualität durch Kooperation zu steigern.

Dem Beispiel der Großstädte, dem NRW KULTURsekretariat Wuppertal, folgten 1980 die „nichttheatertragenden“ Städte und schlossen sich zum Kultursekretariat NRW mit Sitz in Gütersloh zusammen. Von 24 Gründungsmitgliedern ist der Städteverband inzwischen auf 65 Mitgliedskommunen angewachsen.

Als Zusammenschluss der mittleren und kleinen Städte des Landes, derer mit einem ambitionierten Verständnis von kommunaler Kulturarbeit, ist er eine kontinuierliche Erfolgsgeschichte. Dabei hat sich besonders die institutionelle Absicherung der Geschäftsstelle durch die Umlage der Mitgliedsstädte bewährt - in Kombination mit der Projektförderung aus Landesmitteln. So stehen in diesem Jahr in Detmold 4.000 Euro Mitgliederumlage 38.000 Euro an Projektzuschüssen gegenüber. In Brilon ist das Verhältnis 2.600 Euro zu 25.000 Euro.

PERMANENTER QUALITÄTSANSPRUCH

Indem das Kultursekretariat die kulturpolitische Diskussion über die aktuellen Themen - auch der Landeskulturpolitik - wach hält, indem es mit der Auswahl seiner Förderziele einen permanenten Qualitätsan-

spruch an Kulturprojekte stellt, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, indem es somit seinen Mitgliedsstädten das Besondere ermöglicht, nimmt es eine große Verantwortung für die Kulturlandschaft NRW wahr. Mit seinem Schwerpunktthema, der Kinder- und Jugendkulturarbeit, ist das Kultursekretariat NRW Gütersloh zudem ein wichtiger Partner der Landesregierung bei der Qualifizierung, Verbreitung und Intensivierung der kulturellen Bildung geworden. In kreative und rezeptive Kulturangebote für Kinder und Jugendliche investieren die Gütersloher Mitgliedsstädte bereits seit mehreren Jahren den Großteil ihrer Fördergelder. Kindertheater des Monats, Junges



Theater, Kulturstrolche sind die wichtigsten Förderprojekte in diesem Segment. Und das erfolgreichste ist der Sommerleseclub mit dem Motto „Schock Deine Lehrer, lies ein Buch“, der in diesem Jahr mit 157 beteiligten Städten, davon 135 aus NRW, einen besonders hohen Verbreitungsgrad gefunden hat.

Verpflichtet dem Gründungsmotto beider nordrhein-westfälischer Kultursekretariate „Fördern, was es schwer hat“, wird das zeitgenössische Kunstschaffen besonders gepflegt - durch personelle Verstärkung der Gütersloher Geschäftsstelle aktuell in der Bildenden Kunst. Im September und Oktober 2010 konnten 42 Künstler und 42 NRW-Städte für das BLICKWECHSEL-Projekt gewonnen werden: Kunst im öffentlichen



DER AUTOR

Meinolf Jansing
ist Geschäftsführer des Kultursekretariats NRW in Gütersloh

Budget des Kultursekretariats NRW Gütersloh				
Angaben in Euro	2006	2007	2008	2009
Landeszuschüsse				
- allgemeine Projektmittel	568.300	568.300	568.300	800.000
- Sondermittel (Kultur und Schule)	44.575	166.900	166.000	20.000
Drittmittel				
- Kunststiftung NRW	9.000	36.000	70.000	0
- Werner Richard - Dr. Carl Dörken Stiftung	10.300	5.850	0	0
Projektmittel der Mitgliedstädte				
- Eigenanteile an Veranstaltungskosten	1.695.500	1.830.000	1.790.000	1.710.000
Zwischensumme Projektetat	2.327.675	2.607.050	2.594.300	2.301.550
Personalkosten der Geschäftsstelle (Umlage der Mitgliedstädte)	222.000	222.000	234.900	247.250
Kostenübernahme der Stadt Gütersloh	9.500	9.950	10.950	13.750
Gesamtetat	2.559.175	2.839.000	2.840.150	2.562.550

▲ Das Budget des Kultursekretariats Gütersloh setzt sich zusammen aus Landeszuschüssen, Drittmitteln von Kulturstiftungen (bis 2008), Beiträgen der Mitgliedstädte sowie einem Zuschuss der Stadt Gütersloh

Raum, die vielfach Anstoß gegeben und erregt hat.

ERSTES FÖRDERZIEL KUNST

Weder Medienrelevanz noch Imagebildung, weder Kompensation sozialer Fehlentwicklungen noch wirtschaftsfördernde Funktionen konnten bisher vorrangig Förderkriterien sein. Die Förderung gilt zuerst der Kunst. Daran soll auch künftig festgehalten werden. Durch das Netzwerk Kultursekretariat NRW Gütersloh ist vieles entstanden in seinen Mitgliedsstädten - beispielsweise der Mut zum künstlerischen Experiment, der ge-

schärfte Blick zum Aufspüren neuer Entwicklungen, der lange Atem, wenn der schnelle Beifall ausbleibt. Es ist aber auch die Überzeugung gewachsen, dass Kunst und Phantasie auch in den kleinen Städten großen Raum zur Entfaltung brauchen und dass künstlerische Innovation in der Breite gedeihen muss, um an der Spitze Wirkung entfalten zu können.

Sein 30jähriges Bestehen beging das Kultursekretariat mit einem Symposium im neuen Gütersloher Theater zum Thema „Was heißt und wozu brauchen wir Kreativität? - Wider die Vereinnahmung eines Begriffs!“, dessen Round Table-Abschluss vom Deutschlandfunk übertragen wurde - durchaus am Puls der Zeit. Und in die nähere Zukunft schaute als Festredner der Kulturstaatssekretär der neuen Landesregierung Prof. Klaus Schäfer. In der vorausgegangenen Sitzung der Ständigen Konferenz, der Vollversammlung des Kultursekretariats, wurde der Gütersloher Appell verabschiedet und die zweite Zielvereinbarung mit der Landesregierung für die Jahre 2011 und 2012 unterzeichnet. Sie gibt dem Kultursekretariat die notwendige finanzielle und programmatische Planungssicherheit.

Ein letztes signifikantes Projektbeispiel: Im Herbst 2011 organisiert das Kultursekretariat eine neunteilige Tournee des Stummfilm-Klassikers METROPOLIS, aufgeführt mit großem Orchester der Neuen Philharmonie Westfalen. METROPOLIS in Klein- und Mittelstädten - das Kultursekretariat NRW Gütersloh macht's möglich. ●

Kommunalrecht

Grundrisse des Rechts, von Martin Burgi, Verlag C.H. Beck, 3. Auflage, 307 Seiten, ISBN 978 3 406 60953 4

Das Lehrbuch „Kommunalrecht“ von Martin Burgi gibt einen umfassenden Überblick über das Kommunalrecht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Landesgesetze. Im Mittelpunkt steht dabei die Rechtslage der Gemeinden. Dazu werden deren Verhältnis zum Staat sowie deren eigene spezifische Organisationsstruktur behandelt. Weitere Schwerpunkte der Darstellung bilden kommunale Satzungen, öffentliche Einrichtungen und die wirtschaftliche Betätigung einschließlich der Privatisierung. Besonderer Wert wird auch auf die Bezüge zu anderen Rechtsgebieten gelegt.

Durch einen klaren Aufbau, eine eingängige Diktion sowie zahlreiche Beispiele wird die für die Städte und Gemeinden grundlegende Materie verständlich und plastisch dargestellt. Entsprechend den Anforderungen der Praxis wird dabei häufig von spezifischen Problemen der Zulässigkeit und Begründetheit verwaltungsgerichtlicher Klagen ausgegangen. Am Ende eines jeden Abschnitts befindet sich eine ausführliche Dokumentation des aktuellen Schrifttums. Der als Studierbuch konzipierte Band eignet sich nicht nur für Studenten und Referendare, sondern gibt auch Praktikern in den kommunalen Verwaltungen und Kommunalpolitikern einen konzentrierten Überblick.

Az.: Il ke-ko

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen, (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge, auch auf CD-ROM erhältlich), Schriftleitung: Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen, KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon 0611/ 88086-10, Telefax 0611/88086 77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de. Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

423. Nachlieferung, Oktober 2010, 63,70 Euro

A 15 NW - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Begründet von Ltd. Ministerialrat a. D. Hubertus Waldhausen, fortgeführt von Regierungsdirektor a.D. Josef Susenberger, weiter fortgeführt von Regierungsdirektor Jürgen Weißauer, weiter fortgeführt von Ministerialrat Burghard Paulus Lenders, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit dieser Neubearbeitung wurde der Kommentar zum VwVfG NRW neu bearbeitet. Die Neubearbeitung ergänzt die Kommentierung zu den §§ 20 (Ausgeschlossene Personen), 71 d (Gegenseitige Unterstützung) und 75 (Rechtswirkungen der Plan-

Das Kultursekretariat NRW Gütersloh ist ein seit 1980 bestehender Zusammenschluss von 65 Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Kulturpolitische Intention ist die Intensivierung der Zusammenarbeit in allen Aufgabenbereichen kommunaler Kulturarbeit mit dem Ziel der Qualifizierung der kulturellen Angebote und der Effizienzmaximierung durch Kooperation. Die Förderung wird aus jährlichen Zuwendungen des Kulturretats des Landes NRW bestritten und erfolgt im Wesentlichen als Projekt- und Veranstaltungskostenzuschuss für ausgewählte Themen und Verbundprojekte an die kommunalen und freien Träger. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.kultursekretariat.de.

feststellung). In den Anhang werden die „Empfehlung für behördliche Rechtsbehelfsbelehrungen“ mit Mustertexten und einem Merkblatt „elektronische Klageerhebung“ aufgenommen.

B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchof, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plüchhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben und Ministerialdirigent Johannes Winkel. Die Kommentierung wurde auf den aktuellen Stand gebracht, wobei u. a. das Transparenzgesetz Berücksichtigung fand. Im Anhang wurden - neben weiteren Texten - die Eigenbetriebsverordnung und die Kommunalunternehmensverordnung aktualisiert.

E 4 b NW - Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW). Begründet von Regierungsdirektor a. D. Josef Susenberger, überarbeitet und fortgeführt von Regierungsdirektor Jürgen Weißbauer, weiter fortgeführt von Ministerialrat Burghard Paulus Lenders. Mit dieser Überarbeitung wurde die Kommentierung zum Gebührengesetz und zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung entsprechend der letzten Änderung aktualisiert. Dies betrifft u. a. die §§ 3 (Bemessung der Gebührensätze), 8 (persönliche Gebührenfreiheit) und 15 (Gebühren in besonderen Fällen) des Gebührengesetzes. Weiter beinhaltet der Beitrag die Erläuterungen zu den einzelnen Tarifstellen der AVerwGebO NRW, die von allgemeiner rechtlicher Bedeutung sind.

L 12 b - Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG). Von Regierungsdirektor Dieter Ammann. Der Beitrag wurde unter Berücksichtigung der letzten Änderungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 22.12.2008 auf den aktuellen Stand gebracht.

424. Nachlieferung, Oktober/November 2010, 63,70 Euro

B 2 NW - Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW). Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plüchhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve und Ministerialdirigent Johannes Winkel. Die Kommentierung der §§ 33, 35, 41, 44 und 49 KrO wurde auf den aktuellen Stand gebracht. Die Kommentierung der §§ 53 bis 56 KrO wurde vollständig überarbeitet. B 4 NW - Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO). Von Landesverwaltungsdirektor Manfred van Bahlen. Die Kommentierung der LVerbO wurde aktualisiert und ergänzt, wobei u. a. auf die neue Städteregion Aachen eingegangen wurde.

E 4 d - Gewerbesteuergesetz (GewStG) Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV). Von Dipl.-Finanzwirt Helmut Hörcher und Dipl.-Betriebswirt (VWA) Dipl.-Finanzwirt Hartmut Röwekamp. Die Überarbeitung berücksichtigt die letzte Änderung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 12.8.2008 sowie der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV), zuletzt geändert am 20.12.2007.

Der Kommentar wurde entsprechend auf den aktuellen Stand gebracht.

Az.: I/3 wel-vO

Kommentar zum SGB XII

Von Walter Schellhorn, Helmut Schellhorn, Karl-Heinz Hohm (Hrsg.), Kommentar zum Sozialgesetzbuch XII Sozialhilfe, 18. Auflage 2010, gebunden, ca. 76 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-07609-4

Die mittlerweile 18. Auflage des Sozialhilferechtskommentars arbeitet die in den letzten drei Jahren ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zum SGB XII auf, die durch die Zuständigkeitsänderung zum Sozialgericht zum Teil deutliche Richtungsänderungen erfahren hat.

Eingearbeitet wurden zudem alle aktuellen Gesetzesänderungen. Insbesondere die durch das Wettbewerbsstärkungsgesetz bedingten Änderungen wie der neu gefasste § 32 mit den Fragen zur Krankenversicherungspflicht und Eintrittspflicht des Sozialamtes werden erörtert. Auch die sich durch das Pflegeweiterentwicklungsgesetz ergebenden Neuerungen werden dargestellt. Abgerundet wird das Werk durch die Kommentierung zum AsylbLG.

Az.: III/2

Kooperativer Städtebau und Kartellvergaberecht

Künftiger Rechtsrahmen der Auswahl städtebaulicher Kooperationspartner: Anwendbarkeit, Verfahren und Kriterien, von Dr. Stephan Keller, 2010, 293 S., Broschiert, 76 Euro, ISBN 978-3-8329-5968-5

Die Ausschreibungspflicht von Grundstücksverkäufen mit städtebaulichen Pflichten ist eine der spannendsten Fragen der vergaberechtlichen Dogmatik und der städtebaulichen Praxis. Die umfassende dogmatische Erörterung der Problematik auf der Basis der europarechtlichen Wurzeln des Vergaberechts und die detaillierte Darstellung der Konsequenzen der Anwendung des Vergaberechts für die Praxis kommunaler Grundstücksverkäufe machen das Werk nicht nur zu einem wichtigen Beitrag der vergaberechtsdogmatischen Diskussion, sondern auch zu einem wertvollen Begleiter für den anwaltlichen oder kommunalen Praktiker.

Nach einer Darstellung des Rechtsrahmens des kooperativen Städtebaus bietet das Werk eine intensive Erörterung der Anwendbarkeit des Vergaberechts im Bereich der kommunalen Grundstücksverkäufe unter Einbeziehung der neuesten nationalen und europäischen Rechtsprechung sowie ei-

nen ausführlichen Teil zur Gestaltung von Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Städtebaurechts. Als Beigeordneter des Städte- und Gemeindebunds NRW schöpft der Autor aus einem breiten Erfahrungsschatz aus der vergabe- und städtebaurechtlichen Praxis.

Az.: Il ke-ko

Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen

Haurand, Darstellung, 5. Auflage, 2010, 196 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-0932-5, 22 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag

Mit der fünften überarbeiteten Auflage wurde die Gesamtdarstellung des nordrhein-westfälischen Rechts der Gefahrenabwehr wieder aktualisiert. Das allgemein verständlich aufgebaute und an der Praxis orientierte Werk eignet sich gleichermaßen für Polizeidienststellen und Ordnungsbehörden, für den gesamten Lehr- und Ausbildungsbereich und für jede(n) am Polizeirecht Interessierte(n). Es werden die wesentlichen Kernfragen des Gefahrenabwehrrechts behandelt und insbesondere alle wichtigen Grundbegriffe (Zuständigkeiten, Gefahrbegriff, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Störer-/Verursacherproblematik, Datenschutz, Standardmaßnahmen und Kosten) eingehend allgemein verständlich erläutert. Mit Hilfe von zahlreichen Fallbeispielen werden aktuelle Einzelprobleme wie zum Beispiel Abschleppen von Fahrzeugen, Vorgehen bei Obdachlosigkeit, Aufenthaltsverbot und Wohnungsverweisung, Störerauswahl, Rechtsnachfolge, Grenzen der Haftung von (Zustands-)Störern und Verfahren anschaulich dargestellt. Anhand von Checklisten können Verfügungen und Vollstreckungsmaßnahmen präzise und systematisch überprüft werden. Ein tief gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis, ein Glossar mit den wichtigen Definitionen und Erläuterungen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis ermöglichen einen schnellen und sicheren Zugriff zu allen interessierenden Einzelfragen des Polizeirechts in Nordrhein-Westfalen.

Der Autor, Regierungsdirektor Günter Haurand, ist Dozent für Polizei- und Verwaltungsrecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Zuvor war er in der Polizeibehörde des Innenministeriums NRW und als Dezernent bei der Bezirksregierung Detmold tätig. Aufgrund seiner einschlägigen beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen hat er eine praxisbezogene Erläuterung des Polizei- und Ordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen geschaffen.

Az.: I

Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Davydov, Hönes, Martin, Ringbeck, Kommentar, 2. Auflage, 2010, 436 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-0933-2, 69 Euro

Das Denkmalrecht fällt in die Kulturhoheit der Länder, die davon in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht haben. Das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist von zahlreichen landestypischen Besonderheiten geprägt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Gerichte des Landes NRW wie der anderen Bundesländer haben das Gebiet des Denkmalrechts entscheidend fortentwickelt.

Der Kommentar behandelt das gesamte Denkmalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen kompetent, zuverlässig und leicht verständlich. Die behördlichen Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden zusammen mit den dazugehörigen Verfahrensabläufen detailliert erläutert. Das Spektrum des Verwaltungshandelns auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird übersichtlich dargestellt; ebenso werden die Wechselbeziehungen mit dem Baurecht und dem Steuerrecht einprägsam aufgezeigt.

Sämtliche Vollzugsbestimmungen sind in die Kommentierung einbezogen. Dabei wird gerade den Gemeinden eine über manche knappe amtliche Richtlinien hinausgehende umfassende Ori-

entierungs- und Arbeitshilfe für ihre Aufgaben und Einflussmöglichkeiten als Träger von Denkmalschutz, Denkmalpflege, Sanierung, Ortsbildgestaltung und steuerlichem Bescheinigungswesen zur Hand gegeben. Verwaltungsbehörden, Verbände, Gerichte, Anwälte, Denkmaleigentümer, Architekten, Steuerberater, ehrenamtlich Beauftragte, alle sonst von Denkmalschutz und Denkmalpflege berührten Personen erhalten damit einen erstklassigen Praxis-Ratgeber.

Die Verfasser: Ass.iur. Dimitrij Davydov M.A., LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland; Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes, Ministerialrat a.D.; Dr. Dieter J. Martin, Ltd. Akademischer Direktor i.R.; Dr. Birgitta Ringbeck, Ministerialrätin, Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Az.: I/3 wel-vO

Denkmalrecht der Länder und des Bundes

Ergänzbare Sammlung mit Erläuterungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, amtlichen Informa-

tionen, Rechtsprechung und Literatur, hrsg. im Auftrag der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft, von Univ.-Prof. Dr. jur. Rudolf Stich und Dr. Wolfgang E. Burhenne unter Mitwirkung von Prof. Dr. h.c. Ernst-Rainer Hönes und Ursula Kunz, vormals unter Mitwirkung von Dr. Karl-Wilhelm Porger, 2010, Loseblattwerk, 3.730 Seiten, DIN A 5, einschließlich 2 Ordnern, 98 Euro, Ergänzungen bei Bedarf, ISBN 978 3 503 02341 0, Bestellmöglichkeit online unter www.ESV.info/978 3 503 02341 0

Wie ist mit Denkmälern umzugehen? Eine Vielzahl von Personengruppen ist vom Denkmalrecht betroffen: Eigentümer eines unter Schutz gestellten Objekts, Architekten, die mit Baumaßnahmen betrauten Unternehmen und insbesondere die zuständigen Behörden. Das Werk Denkmalrecht der Länder und des Bundes bietet allen mit dem Denkmalrecht Befassten

- eine Zusammenstellung der relevanten Rechtsvorschriften der Länder und des Bundes
- Rechtsvorschriften und weitere Materialien des Denkmalrechts der Europäischen Gemeinschaft

Vitoria-Gasteiz und Nantes „Grüne Hauptstädte Europas“

Vitoria-Gasteiz in Spanien und Nantes in Frankreich sind 2012 und 2013 „Grüne Hauptstädte Europas“. Die Städte setzen sich im Finale gegen Barcelona, Malmö, Nürnberg und Reykjavik durch. Die Auszeichnung wird jährlich Städten verliehen, die beim Umweltschutz eine Vorreiterrolle übernehmen. Geprüft wird unter anderem, ob die Städte hohen Umweltstandards entsprechen, ob sie sich ehrgeizige Ziele zur weiteren Verbesserung der Umwelt und zur nachhaltigen Entwicklung setzen und inwiefern sie als Vorbild für andere Städte dienen oder zur Anwendung bewährter Verfahren in anderen europäischen Städten beitragen können. Stockholm und Hamburg waren die ersten Preisträger; Stockholm hat die Auszeichnung 2010 und Hamburg 2011 erhalten.



EUROPA-NEWS
zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen-in-nrw.de

das Online-Portal „Twitter“ angelehnt ist, sind keine Vorkenntnisse der Internet-Kommunikation notwendig. Die Seite ist in deutsch verfügbar und bietet eine einfach zu bedienende, intuitive Navigation. So kann man etwa über ein Suchfeld alle Abgeordneten ermitteln, die für ein bestimmtes Sachgebiet zuständig sind. Auch viele deutsche Abgeordnete sind erreichbar. Die Internetplattform ist erreichbar unter der Internetadresse www.tweetyourmep.eu.

Erste Konferenz für europäische öffentliche Kommunikation

Der Ausschuss der Regionen sowie die flämische und die wallonische Region in Belgien veranstalteten vom 12. bis 14. Oktober 2010 in Brüssel die erste Konfe-

renz zur öffentlichen Kommunikation in Europa „EuroPCom“. Dabei erörterten Kommunikationsexperten aus ganz Europa, wie sie ihre Zusammenarbeit und damit die öffentliche Kommunikation verbessern und die Tätigkeiten der Europäischen Union besser bekannt machen können. Im Rahmen der Konferenz wurde auch der Startschuss für das Netzwerk der Kommunikationsfachleute „EuroPCom Community“ gegeben. Diese digitale Plattform soll Akteure öffentlicher Stellen zusammenbringen, vernetzen

und den Austausch von Beispielen bewährter Verfahrensweisen bei der öffentlichen Kommunikation unterstützen.

Partnerschaft zwischen Hessen und Bursa

Die westtürkische Provinz Bursa ist jetzt offiziell Partnerregion des Landes Hessen. Der hessische Minister der Justiz, für Integration und Europa Jörg-Uwe Hahn und Bursas Gouverneur Sahabettin Harput unterzeichneten am 21. Oktober 2010 in Istanbul den Vertrag über die erste derartige Partnerschaft eines deutschen Bundeslands mit einer türkischen Region überhaupt. Hessen und Bursa wollen unter anderem beim Jugendaustausch, Kultur und Kunst, Bildung und Wissenschaft, Umweltschutz, Sport, Wirtschaft und Handel zusammenarbeiten. Bursa liegt rund 100 Kilometer südlich von Istanbul, zählt etwa 2,1 Mio. Einwohner und verfügt nach Istanbul über die zweitstärkste Wirtschaftskraft des Landes. Sie ist nach der Provinzhauptstadt Bursa – der Partnerstadt von Darmstadt – benannt.

Neuer Internet-Auftritt der deutschen EU-Vertretung

Die Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland hat ihren Internetauftritt überarbeitet. Das Portal wirkt übersichtlicher und bietet einen schnellen Zugang zu

Über „Tweet your MeP“ zum Europaabgeordneten

Mittels der Internetplattform „Tweet your MeP“ können sich Bürgerinnen und Bürger direkt an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments wenden. Zur Nutzung dieses neuen Kommunikationsdienstes, der an

- Übereinkommen und weitere Materialien des internationalen Denkmalrechts sowie
- eine umfangreiche Sammlung an Gerichtsentscheidungen zum Denkmalrecht.

Erweitert wird das Informationsangebot durch neue Kommentierungen der einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften. In der aktuellen Lieferung liegen folgende Themen im Wesentlichen vor:

- Änderungen des Raumordnungsgesetzes mit Kommentierung
- Kommentierung zum Strafgesetzbuch
- Auszug aus dem Baugesetzbuch mit Änderungen sowie
- Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

Die Sammlung stellt das Denkmalrecht nicht isoliert, sondern in seinen Wechselbeziehungen vor allem zum Bauordnungs-, Naturschutz-, Städtebau und Fachplanungsrecht dar.

Az.: 1/3 wel- vO

allen Informationsangeboten. So werden interessierte Bürger, Journalisten, Lehrer und Jugendliche bereits auf der Startseite mit den für sie relevanten Themen empfangen und zu „ihren“ Seiten weitergeleitet. Übersichtlicher ist auch der Zugang zu den drei Standorten der Kommissionsvertretung in Berlin, Bonn und München. Wer sich für die Arbeit der EU interessiert, findet schnell zu Nachrichten, Veranstaltungstipps und Hintergrundinformationen, die durch das Angebot des zentralen Internetauftritts der EU ergänzt werden. Das Portal ist erreichbar unter der Internetadresse www.eu-kommission.de.

Europäischer Wettbewerb

2011 ist das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit. Unter diesem Motto steht auch der 58. Europäische Wettbewerb 2011. In vier Modulen bietet der Wettbewerb altersgerechte Themen für den Unterricht an. Das Spektrum reicht von Freiwilliger Hilfe bei Katastrophen über ehrenamtliches Engagement bis hin zum Europäischen Freiwilligendienst. Zu allen Themen können Einzel- und Gruppenarbeiten eingereicht werden. Dabei sind Gruppen auf maximal vier Mitglieder beschränkt. Der Einsendeschluss variiert je nach Bundesland zwischen dem 1. und dem 15. Februar 2010. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite www.europaewettbewerb.de.

Verfassungsbeschwerde gegen finanzielle Folgen des KiföG

Die Regelung über die Zuständigkeit von Kreisen und kreisfreien Städten für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe - darunter die Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege - ist mit der Landesverfassung nicht vereinbar. Die einschlägige Bestimmung im nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz verletzt das Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

VerfGH NRW, Urteil vom 12. Oktober 2010
- Az.: VerfGH 12/09 -

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat damit den Verfassungsbeschwerden von 17 kreisfreien Städten (Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Herne, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a.d.R., Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal) und von zwei Kreisen (Düren, Wesel) stattgegeben.

Die beanstandete Regelung verstoße gegen das landesverfassungsrechtlich verankerte Konnexitätsprinzip. Dieses Prinzip verpflichte den Landesgesetzgeber bei der Übertragung neuer oder der Veränderung bestehender kommunaler Aufgaben, gleichzeitig einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Ausgaben zu schaffen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Konnexitätsprinzips lägen hier vor. Die mit der angegriffenen Zuständigkeitsnorm bewirkte Aufgabenzuweisung in Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten sei eine Übertragung neuer Aufgaben, weil die Kreise und kreisfreien Städte erstmals durch eine landesgesetzliche Regelung zur Übernahme und Durchführung von Aufgaben in diesem Bereich verpflichtet worden seien.

Darüber hinaus handele es sich auch um den Fall einer konnexitätsrelevanten Veränderung bestehender Aufgaben. Im Zuge des Kinderförderungsgesetzes (KiföG), das den Landesgesetzgeber zu der Zuständigkeitsregelung veranlasst habe, ergäben sich für die Kreise und kreisfreien Städte signifikante Änderungen bei der kommunalen Aufgabenwahrnehmung. Insbesondere hätten sich die Vorgaben für den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung erheblich erhöht. Die Änderungen führten zu ei-

ner wesentlichen finanziellen Belastung der Kreise und kreisfreien Städte. Die vor diesem Hintergrund erforderliche Bestimmung über die Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen kommunalen Kosten habe der Gesetzgeber nicht getroffen. Die Verfassungsbeschwerden der kreisangehörigen Städte Herford, Hürth, Minden und Neuss hat der Verfassungsgerichtshof als unzulässig verworfen.



GERICHT
IN KÜRZE

zusammengestellt
von Hauptreferent
Andreas Wohland,
StGB NRW

Mitgliedschaft in kommunaler Dienstleistungsgesellschaft

Die Gemeinde Schermbeck darf in der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft (KDG) verbleiben. Eine entgegenstehende Verfügung der Bezirksregierung Münster, mit der die Gemeinde aufgefordert worden war, aus der Dienstleistungsgesellschaft auszutreten, ist rechtswidrig (nichtamtliche Leitsätze).

OVG NRW, Urteil vom 26. Oktober 2010
- Az.: 15 A 440/08 -

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft (KDG) war im Jahr 2002 von den Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken und Südlohn als privatrechtliche Gesellschaft für den kostengünstigeren Einkauf von Waren und Dienstleistungen gegründet worden. Die Gemeinde Schermbeck trat der KDG im Jahr 2006 bei. Dafür gab es nach Ansicht der Bezirksregierung in der Gemeindeordnung NRW keine Rechtsgrundlage. Einrichtungen, die - wie hier - ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden dienen, dürften nach der gesetzlichen Konstruktion nicht als privatrechtliche Gesellschaften betrieben werden, da die Gemeinden auf solche Gesellschaften nicht den nach dem Demokratieprinzip erforderlichen Einfluss ausüben könnten.

Der erkennende Senat sah in dem Beitritt der Gemeinde Schermbeck zur KDG keinen Verstoß gegen Kommunalrecht. Eine solche Beteiligung sei vielmehr auch verfassungsrechtlich geschützt. Ein hinreichender Grund, im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung eine privatrechtliche Organisationsform nicht zuzulassen, sei nicht ersichtlich. Insbesondere aus dem Demokratieprinzip, zu dem auch der Einfluss der gemeindlichen

Vertretungskörperschaft gehöre, lasse sich das von der Bezirksregierung angenommene Beteiligungsverbot nicht rechtfertigen. Dem Demokratieprinzip komme dann besondere Bedeutung zu, wenn gemeindliche Einrichtungen mit Außenwirkung gegenüber dem Bürger agierten, namentlich etwa im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge. Dort solle aber nach der Konzeption des Gesetzgebers die Gemeinde grundsätzlich frei sein, Einrichtungen auch in Privatrechtsform zu betreiben oder sich an solchen zu beteiligen. Warum das Demokratieprinzip dann aber umgekehrt einen besonders effektiven Einfluss der Vertretungskörperschaft fordern solle, wenn die Einrichtung unmittelbar nur verwaltungsinterne Vorgänge betreffe, sei nicht erkennbar.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann Nichtzulassungsbeschwerde erhoben werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.



Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht möglich.

Krematorium im Gewerbegebiet

Ein Krematorium mit einem Abschiedsraum für Trauergäste kann als Anlage für kulturelle Zwecke in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig sein.

OVG NRW, Urteil vom
25. Oktober 2010
- Az.: 7 A 1298/09 -

Die Bauaufsichtsbehörde hatte einem privaten Betreiber von Feuerbestattungsanlagen eine Baugenehmigung für die Errichtung eines mit einem Abschiedsraum für Trauergäste ausgestatteten Krematoriums in einem Gewerbegebiet erteilt. Der Eigentümer eines gewerblich

genutzten Grundstücks in diesem Gewerbegebiet hatte sich gegen das Vorhaben mit der Begründung gewandt, es verletze seinen Anspruch auf Gewährleistung des Gebietscharakters.

Der Senat hat die auf Aufhebung der Baugenehmigung gerichtete Klage abgewiesen: Das im Verfahren in Streit stehende Krematorium stelle eine nach der Baunutzungsverordnung in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässige Anlage für kulturelle Zwecke dar. Trotz der mit seinem Betrieb verbundenen Gewinnerzielungsabsicht diene das Krematorium dem Gemeinbedarf, weil die Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bestattungswesen zu gewährleisten hätten.

Der Kulturbegriff der Baunutzungsverordnung sei nicht auf die Bereiche der Kunst, Wissenschaft und Bildung beschränkt. Er umfasse auch die Einäscherung Verstorbener als Teil der Totenbestattung. Im konkreten Fall sei das Krematorium mit der werktäglichen Geschäftigkeit des betroffenen Gewerbegebiets verträglich, weil sich die Anlage in einer Randlage befinde, ihre Zufahrt nicht durch das Gewerbegebiet führe und die den Trauergästen dienenden Bereiche gegen das Gewerbegebiet abgeschirmt seien.

Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. ●

Erhöhte Hundesteuer für Rottweiler

Der Satzungsgeber darf von einer abstrakten Gefährlichkeit des Hundetyps Rottweiler ausgehen (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Urteil vom 19. Oktober 2010
- Az.: 14 A 1847/09 u.a. -

Die in Issum und Oer-Erkenschwick wohnenden Kläger hatten sich als Hundehalter gegen die erhöhte Besteuerung ihrer Rottweiler nach der jeweiligen kommunalen Hundesteuersatzung gewandt. Zur Begründung seiner Entscheidungen hat das OVG im Wesentlichen ausgeführt: Der Satzungsgeber habe von einer abstrakten Gefährlichkeit des Hundetyps Rottweiler ausgehen dürfen. Angesichts des in NRW vorhandenen statistischen Materials über Beißvorfälle hätten die betreffenden Gemeinden auch von einer höheren Besteuerung der Hunderassen Schäferhund und Dobermann absehen dürfen, obwohl der Rottweiler ebenfalls zu den gängigen Gebrauchshunderassen zähle. Die vorstehenden Überlegungen rechtfertigten aus Lenkungszielen eine erhöhte Besteuerung, um den Bestand von Rottweilern im Gemeindegebiet zu verringern.



Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Stephanie Hilkhausen
Telefon 02 11/45 87-2 43
stephanie.hilkhausen@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Die Abonnementgebühr wird während eines Jahres anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie im März für das gesamte Jahr in Rechnung gestellt. Das Abonnement kann jeweils zum 15. eines Monats - wirksam zum 1. eines Folgemonats - schriftlich gekündigt werden. Für die bei Kündigung während des Kalenderjahres nicht mehr bezogenen Hefte wird die Abonnementgebühr anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



**Themenschwerpunkt
Januar-Februar 2011:**

Baukultur

NEUE LEBENSQUALITÄT



FOTO: STUDIO CASA



Neue Eleganz fürs Badezimmer

Wie lange schieben Sie schon eine Badmodernisierung vor sich her? Genau, bereits mehrere Jahre sind von der Idee bis zur Entscheidung für das neue Bad vergangen. Eine unverzichtbare Beratungs- und Planungshilfe für das neue Wunschbad ist einmal mehr die aktuelle Ausgabe des Trendmagazins wohnbad. Im Heft findet der Leser ausgeklügelte Ideen und Anregungen zu vielfältigen Badlösungen für jeden Grundriss – vom Mini- bis zum Luxusbad. Und dazu noch jede Menge Tipps rund um neueste Produktserien, Materialien sowie Techniken für anspruchsvolle und realisierbare Wohnbäder.

Das Trendmagazin wohnbad kostet 5 €, bei größeren Stückzahlen Preis auf Anfrage.

Die aktuelle Ausgabe „Winter 2010/2011“ erhalten Sie ab Mitte November am Kiosk oder direkt bei der Kramer Verlag Düsseldorf AG, Telefon 0211/9149-3, Fax 0211/9149 450, vertrieb@krammerag.de

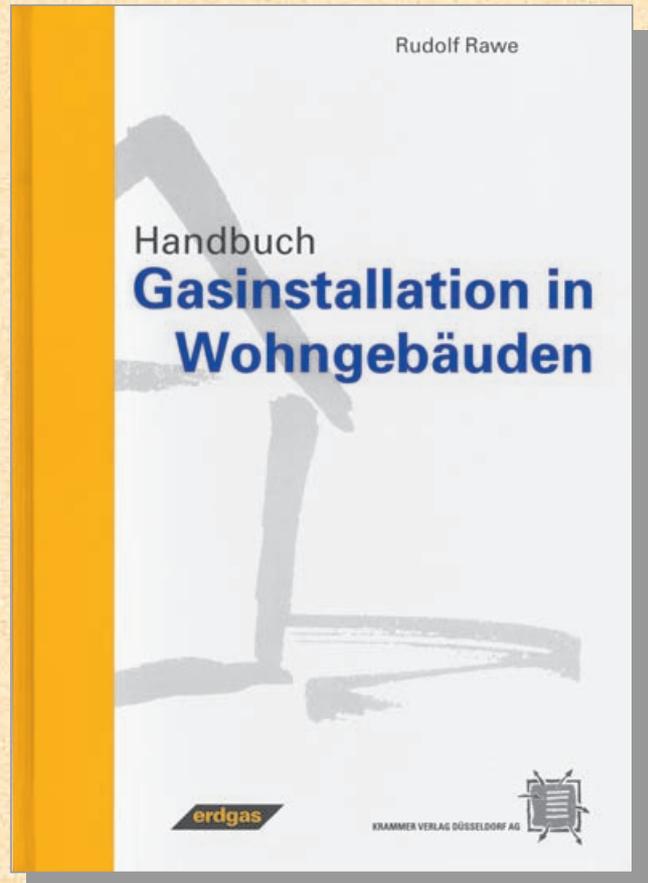
Aktuelles Fachwissen

Verantwortungsvolles Arbeiten an Gasanlagen erfordert breites und aktuelles Fachwissen. Das Buch stellt dieses Wissen bereit.

Ausgehend von den Brenneigenschaften der Gase werden die Leitungsanlage, die Gasbrenner und die moderne, umweltfreundliche und energiesparende Gerätetechnik vorgestellt. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Abgasabführung und die Verbrennungsluftversorgung werden ausführlich erläutert. Den Grundlagen des Immissionsschutzes ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

Der Stoff des Buches wird auch für Praktiker in verständlicher Form dargestellt. Umfangreiche Berechnungen werden auf das für die Praxis notwendige Maß reduziert und anhand von Beispielen erläutert. Der heutige Stand der Technik wird durch die Schilderung der Entwicklungsstufen nachvollziehbar. Die Beschreibung der physikalisch-technischen Hintergründe erleichtert das Verständnis des Gesetz- und Regelwerkes.

Das Buch wendet sich an Auszubildende und Studierende im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung um Fachwissen zu erwerben sowie an die ausführenden Facharbeiter über den verantwortlichen Meister bis hin zum planenden Ingenieur um das Fachwissen zu aktualisieren.



**1. Auflage, November 2001,
160 Seiten, 35,- €, ISBN 3-88382-078-4**

Coupon an die

Krammer Verlag Düsseldorf AG

Postfach 17 02 35 • 40083 Düsseldorf

Fax 02 11/9 14 94 80

Senden Sie mir das Buch

**Gasinstallation in Wohngebäuden von Rudolf Rawe
zum Preis von 35 € 8 Tage unverbindlich
zur Ansicht – danach übernehme ich das Buch.**

Name

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift